

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 1389/87 des Rates vom 18. Mai 1987 zur Eröffnung eines außerordentlichen, autonomen Zollkontingents für die Einfuhr von frischem, gekühltem oder gefrorenem hochwertigem Rindfleisch der Tarifstellen 02.01 A II a) und 02.01 A II b) des Gemeinsamen Zolltarifs für das Jahr 1987** 1
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 1390/87 des Rates vom 18. Mai 1987 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein** 3
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 1391/87 des Rates vom 18. Mai 1987 betreffend bestimmte Anpassungen der für die Kanarischen Inseln geltenden Regelung** 5
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 1392/87 des Rates vom 18. Mai 1987 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 500/87 zur Festlegung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände oder Bestandsgruppen im Regelungsbereich des NAFO-Übereinkommens für 1987** 11
- Verordnung (EWG) Nr. 1393/87 der Kommission vom 21. Mai 1987 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen 13
- Verordnung (EWG) Nr. 1394/87 der Kommission vom 21. Mai 1987 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden 15
- Verordnung (EWG) Nr. 1395/87 der Kommission vom 21. Mai 1987 zur Festsetzung der Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl sowie der Einfuhrabschöpfungen für andere Erzeugnisse des Olivenölsektors 17
- Verordnung (EWG) Nr. 1396/87 der Kommission vom 20. Mai 1987 über eine Ausschreibung für den Verkauf von Weißzucker im Besitz der italienischen Interventionsstelle 20
- Verordnung (EWG) Nr. 1397/87 der Kommission vom 20. Mai 1987 über die Lieferung von Weichweizen an das Welternährungsprogramm (WEP) im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe 23

Verordnung (EWG) Nr. 1398/87 der Kommission vom 20. Mai 1987 über verschiedene Lieferungen von Getreide und Reis an Mosambik im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe	26
Verordnung (EWG) Nr. 1399/87 der Kommission vom 20. Mai 1987 über die Lieferung von Weichweizen an das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR) im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe	29
* Verordnung (EWG) Nr. 1400/87 der Kommission vom 21. Mai 1987 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 828/87 zur Festsetzung der interventionsfähigen Rindfleischerzeugnisse	31
Verordnung (EWG) Nr. 1401/87 der Kommission vom 21. Mai 1987 über eine besondere Interventionsmaßnahme für Gerste in Spanien	34
Verordnung (EWG) Nr. 1402/87 der Kommission vom 21. Mai 1987 über die Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse	37
Verordnung (EWG) Nr. 1403/87 der Kommission vom 21. Mai 1987 zur Festsetzung der Beihilfe für Ölsaaten	38
Verordnung (EWG) Nr. 1404/87 der Kommission vom 21. Mai 1987 zur ersten Verlängerung der Aussetzung der Vorausfestsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von bestimmten Getreidearten	42

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Kommission

87/274/EWG :

* Entscheidung der Kommission vom 13. Mai 1987 zur zweiten Änderung der Entscheidung 85/472/EWG über tiergesundheitliche Schutzmaßnahmen gegenüber Simbabwe	43
---	----

87/275/EWG :

* Entscheidung der Kommission vom 15. Mai 1987 über die Beibehaltung des Status Luxemburgs hinsichtlich der klassischen Schweinepest	44
--	----

87/276/EWG :

* Entscheidung der Kommission vom 15. Mai 1987 zur Genehmigung des von Spanien vorgelegten Plans für eine beschleunigte Tilgung der klassischen Schweinepest	45
--	----

Berichtigungen

* Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3618/86 des Rates vom 24. November 1986 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3331/85 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 über den Gemeinsamen Zolltarif (Abl. Nr. L 345 vom 8. 12. 1986) ...	46
* Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1093/87 der Kommission vom 21. April 1987 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2409/86 hinsichtlich des Verkaufs von Interventionsbutter zu festgesetztem Preis für die experimentelle Verwendung in der Industrie (Abl. Nr. L 106 vom 22. 4. 1987)	47
* Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1319/87 der Kommission vom 12. Mai 1987 zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren (Abl. Nr. L 125 vom 14. 5. 1987)	47

I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EWG) Nr. 1389/87 DES RATES**

vom 18. Mai 1987

zur Eröffnung eines außerordentlichen, autonomen Zollkontingents für die Einfuhr von frischem, gekühltem oder gefrorenem hochwertigem Rindfleisch der Tarifstellen 02.01 A II a) und 02.01 A II b) des Gemeinsamen Zolltarifs für das Jahr 1987

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 43 und 113,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Angesichts der Lage auf den Rindfleischmärkten in und außerhalb der Gemeinschaft sollte für das Jahr 1987 ein autonomes, außerordentliches Zollkontingent für die Einfuhr von 8 000 Tonnen an frischem, gekühltem oder gefrorenem hochwertigem Rindfleisch der Tarifstellen 02.01 A II a) und 02.01 A II b) des Gemeinsamen Zolltarifs bei einem Zollsatz von 20 v. H. eröffnet werden.

Es sind insbesondere allen interessierten Marktbeteiligten in der Gemeinschaft ein gleicher und ständiger Zugang zu dem Zollkontingent und die fortgesetzte Anwendung des für dieses Kontingent bestimmten Zollsatzes auf jede Einfuhr der betreffenden Erzeugnisse in alle Mitgliedstaaten sicherzustellen, bis die vorgesehene Menge ausgeschöpft ist. Zu diesem Zweck empfiehlt es sich, daß für die Nutzung des Zollkontingents eine Regelung eingeführt wird, die sich auf die Vorlage einer Art, Herkunft und Ursprung der Erzeugnisse garantierenden Nämlichkeitsbescheinigung stützt.

Die Durchführungsbestimmungen sind nach dem Verfahren des Artikels 27 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemein-

same Marktorganisation für Rindfleisch ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 467/87 ⁽⁴⁾, zu erlassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Für das Jahr 1987 wird ein außerordentliches Zollkontingent für frisches, gekühltes oder gefrorenes hochwertiges Rindfleisch der Tarifstellen 02.01 A II a) und 02.01 A II b) des Gemeinsamen Zolltarifs eröffnet.

Die Gesamtmenge dieses Zollkontingents beläuft sich, ausgedrückt in Erzeugnisgewicht, auf 8 000 Tonnen.

(2) Der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs für das in Absatz 1 genannte Kontingent beträgt 20 v. H.

Artikel 2

Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung werden nach dem Verfahren des Artikels 27 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 erlassen, insbesondere die

- a) Art, Herkunft und Ursprung der Erzeugnisse garantierenden Bestimmungen ;
- b) Bestimmungen über die Anerkennung des Dokuments, das die Überprüfung der unter Buchstabe a) genannten Garantien erlaubt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Januar 1987.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 12 vom 16. 1. 1987, S. 2.

⁽²⁾ Stellungnahme vom 12. Mai 1987 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽³⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 48 vom 17. 2. 1987, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 18. Mai 1987.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. DE KEERSMAEKER

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1390/87 DES RATES

vom 18. Mai 1987

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialaus-
schusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Wegen des Beitritts Spaniens sollte die Abgrenzung der
mit Artikel 18 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 ⁽⁴⁾
eingeführten Weinbauzonen angepaßt werden.

Unter Berücksichtigung insbesondere der klimatischen
Merkmale sollte spätestens vor dem Ende des Wirtschafts-
jahres 1989/90 anhand eines von der Kommission zu
erstellenden Berichts eine neue Abgrenzung der Wein-
bauzonen in der gesamten Gemeinschaft vorgesehen
werden.

Die vor dem Beitritt geltenden spanischen Rechtsvor-
schriften sahen für den größten Teil des spanischen
Weinbaugebiets einen natürlichen Mindestalkoholgehalt
von 9 % vol — entsprechend den Weinbauzonen
C III — vor. Es ist angezeigt, diese Lage bis zum Ende
des Wirtschaftsjahres 1989/90 beizubehalten, indem der
überwiegende Teil des spanischen Weinbaugebiets in die
Weinbauzone C III b) einbezogen wird. Die übrigen Teile
des spanischen Weinbaugebiets sollten wegen der dort
herrschenden klimatischen Bedingungen in die Weinbau-
zonen C I a) und C II eingestuft werden.

Damit die Weinbauregelung ab dem Wirtschaftsjahr
1986/87 in Spanien in vollem Umfang gilt, müssen die
Weinbauzonen dieses Mitgliedstaats mit Wirkung vom
1. September 1986 festgelegt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 822/87 wird wie folgt geän-
dert :

1. Artikel 18 Absatz 3 wird durch nachstehenden Unter-
absatz ergänzt :

„Die Kommission legt dem Rat vor dem Ende des
Wirtschaftsjahres 1989/90 einen Bericht über die
Abgrenzung der Weinbauzonen in der Gemeinschaft
vor. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit auf
Vorschlag der Kommission die Abgrenzung der Wein-
bauzonen für die gesamte Gemeinschaft für die Zeit
vom Wirtschaftsjahr 1990/91 an.“

2. Anhang IV wird wie folgt geändert :

- a) Nummer 3 erhält folgende Fassung :

„3. Die Weinbauzone C I a) umfaßt :

- a) in Frankreich die Rebflächen

— in den nachstehenden Departements :

Allier, Alpes-de-Haute-Provence, Hautes-
Alpes, Alpes-Maritimes, Ariège, Aveyron,
Cantal, Charente, Charente-Maritime,
Corrèze, Côte-d'Or, Dordogne, Haute-
Garonne, Gers, Gironde, Isère, Landes,
Loire, Haute-Loire, Lot, Lot-et-Garonne,
Lozère, Nièvre (mit Ausnahme des
Arrondissements Cosne-sur-Loire), Puy-
de-Dôme, Pyrénées-Atlantiques, Hautes-
Pyrénées, Rhône, Saône-et-Loire, Tarn,
Tarn-et-Garonne, Haute-Vienne, Yonne ;

— in den Arrondissements Valence und
Die im Departement Drôme (mit
Ausnahme der Kantone Dieulefit, Loriol,
Marsanne und Montélimar) ;

— im Arrondissement Tournon und in den
Kantonen d'Antraigues, Buzet,
Coucouron, Montpezat-sous-Bauzon,
Privas, Saint-Etienne-de-Lugdarès, Saint-
Pierreville, Valgorge und Voulte-sur-
Rhône im Departement Ardèche ;

- b) in Spanien die Rebflächen in den Provinzen
Asturias, Cantabria, Guipúzcoa, La Coruña
und Vizcaya.“

- b) Nummer 5 wird durch folgenden Buchstaben
ergänzt :

„c) in Spanien die Rebflächen

— in folgenden Provinzen :

— Lugo, Orense, Pontevedra,

— Ávila (mit Ausnahme der Gemeinden in
dem bestimmten Anbaugebiet (comarca)
Cebreros), Burgos, León, Palencia, Sala-
manca, Segovia, Soria, Valladolid,
Zamora,

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 326 vom 19. 12. 1986, S. 6.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 76 vom 23. 3. 1987, S. 159.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 105 vom 21. 4. 1987, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1.

- La Rioja,
 - Álava,
 - Navarra,
 - Huesca,
 - Barcelona, Gerona, Lérida ;
 - in dem nördlich des Ebro gelegenen Teil der Provinz Zaragoza ;
 - in den Gemeinden der Provinz Tarragona mit der Ursprungsbezeichnung Penedès ;
 - in dem Teil der Provinz Tarragona in dem bestimmten Anbaugebiet (comarca) Conca de Barberà."
- c) Nummer 7 wird durch folgenden Buchstaben ergänzt :

„d) in Spanien die Rebflächen, die nicht unter Nummer 3 Buchstabe b) und Nummer 5 Buchstabe c) fallen.“

d) Nummer 8 erhält folgende Fassung :

„8. Die Abgrenzung der Gebiete, die sich über die in diesem Anhang genannten Verwaltungseinheiten erstrecken, ergibt sich aus den am 15. Dezember 1981 — bzw. in Spanien am 1. März 1986 — geltenden einzelstaatlichen Vorschriften.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. September 1986.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 18. Mai 1987.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. DE KEERSMAEKER

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1391/87 DES RATES

vom 18. Mai 1987

**betreffend bestimmte Anpassungen der für die Kanarischen Inseln geltenden
Regelung**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals, insbesondere auf Artikel 25 Absatz 4 letzter
Unterabsatz und auf das Protokoll Nr. 2 betreffend die
Kanarischen Inseln und Ceuta und Melilla,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Es ist zu gewährleisten, daß die Behandlung bestimmter
in die Gemeinschaft eingeführter landwirtschaftlicher
Erzeugnisse mit Ursprung auf den Kanarischen Inseln der
Behandlung entspricht, die den gleichen Erzeugnissen aus
bestimmten Drittländern des Mittelmeerraums gewährt
wird. Die gemäß dem genannten Protokoll Nr. 2 für die
Kanarischen Inseln geltende Regelung ist daher entspre-
chend anzupassen.

Ab 1990 sollte der Eingangspreis bei bestimmten Erzeug-
nissen mit Ursprung auf den Kanarischen Inseln, die im
Rahmen der Kontingente in die Gemeinschaft eingeführt
werden, entsprechend der Regelung für bestimmte Mittel-

meerländer angepaßt werden. Im Falle von Tomaten kann
die Anpassung gegebenenfalls von der Kommission nach
dem Verfahren des Artikels 33 der Verordnung (EWG)
Nr. 1035/72 ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1351/86 ⁽⁴⁾, vorgenommen werden.

Ab 1990 sollte bei Tomaten mit Ursprung auf den Kana-
rischen Inseln, die zwischen dem 15. und 31. Mai in die
Gemeinschaft eingeführt werden, die Nichtanwendung
mengenmäßiger Beschränkungen oder Maßnahmen
gleicher Wirkung vorgesehen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Diese Verordnung gilt unbeschadet der Regelung, die
nach dem Protokoll Nr. 2 der Beitrittsakte und der
entsprechenden Durchführungsbestimmungen auf die
von dieser Verordnung nicht erfaßten Erzeugnisse anzu-
wenden ist.

Artikel 2

(1) Ab 1. Januar 1987 gilt Artikel 4 des Protokolls
Nr. 2 der Beitrittsakte für folgende in Anhang A des
vorgenannten Protokolls aufgeführte Erzeugnisse mit
Ursprung auf den Kanarischen Inseln im Rahmen der für
jedes Erzeugnis angegebenen jährlichen gemeinschaft-
lichen Zollkontingente :

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kontingent- menge
06.01	Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen und Wurzelstöcke, ruhend, im Wachstum oder in Blüte :	4 700 Tonnen
	ex A. ruhend : — andere als Hyazinthen, Narzissen, Tulpen und Gladiolen	
06.02	Andere lebende Pflanzen und Wurzeln, einschließlich Steckling und Edelreiser :	4 700 Tonnen
	A. Stecklinge, unbewurzelt, und Edelreiser :	
	II. andere	
	ex D. andere :	
	— Rosen (alle Arten der Gattung Rosa), unveredelt :	
	— mit einem Wurzelhalsdurchmesser von 10 mm oder weniger	
	— andere	
	— andere als Pilzmyzel (Champignonweiß), Rhododendron (Azaleen) und Gemüsepflanzen und Erdbeerpflanzen :	
	— Freilandpflanzen :	
	— Bäume und Sträucher, andere als Obstgehölze und Forstgehölze :	
	— bewurzelte Stecklinge und Jungpflanzen	
	— andere	
	— andere :	
	— Freilandstauden	
	— andere	
	— Zimmerpflanzen :	
	— bewurzelte Stecklinge und Jungpflanzen (ausge- nommen Kakteen)	
	— andere als Blütenpflanzen mit Knospen oder Blüten (ausgenommen Kakteen)	

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 110 vom 24. 4. 1987, S. 5.

⁽²⁾ Stellungnahme vom 15. Mai 1987 (noch nicht im Amtsblatt
veröffentlicht).

⁽³⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 119 vom 8. 5. 1986, S. 46.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kontingentmenge
06.03	Blüten und Blütenknospen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, getrocknet, gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders bearbeitet: ex A. frisch: — Rosen, Nelken, Orchideen, Gladiolen und Chrysanthemen	87 500 000 Stück
07.01	Gemüse und Küchenkräuter, frisch oder gekühlt: F. Hülsengemüse, auch ausgelöst: II. Bohnen (Phaseolus-Arten) ex H. Speisewiebeln, Schalotten und Knoblauch: — Speisewiebeln M. Tomaten	1 300 Tonnen 8 000 Tonnen 173 000 Tonnen

(2) Die Durchführungsbestimmungen zu den Kontingenten werden vom Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission erlassen.

Artikel 3

(1) Bei Überschreitung der in Artikel 4 des Protokolls Nr. 2 der Beitrittsakte für Tomaten und Gemüsepaprika vorgesehenen Kontingente werden die im Gemeinsamen Zolltarif festgesetzten Zölle für Tomaten um 50 v. H. während des Zeitraums vom 15. November bis Ende Februar und für Gemüsepaprika um 30 v. H. während des ganzen Jahres verringert.

(2) Bei Überschreitung der in Artikel 4 des Protokolls Nr. 2 der Beitrittsakte für die nachstehenden Erzeugnisse vorgesehenen Kontingente werden die im Gemeinsamen Zolltarif festgesetzten Zölle sowie gegebenenfalls die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Zölle schrittweise während der gleichen Zeiträume und in der gleichen Zeitfolge verringert, wie dies in der Beitrittsakte für die Einfuhr der gleichen Erzeugnisse aus Spanien und Portugal in die Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vom 31. Dezember 1985 vorgesehen ist, und zwar bis zu folgenden Prozentsätzen und während nachstehend aufgeführter Zeiträume:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	% GZT
07.01	Gemüse und Küchenkräuter, frisch oder gekühlt: A. Kartoffeln: II. Frühkartoffeln: ex a) vom 1. Januar bis 15. Mai: — vom 1. Januar bis 31. März F. Hülsengemüse, auch ausgelöst: II. Bohnen: ex a) vom 1. Oktober bis 30. Juni: — vom 1. November bis 30. April ex H. Speisewiebeln, Schalotten und Knoblauch: — Speisewiebeln, vom 1. Februar bis 15. Mai M. Tomaten: ex I. vom 1. November bis 14. Mai: — vom 15. November bis Ende Februar ex S. Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack: — Gemüsepaprika T. andere: ex II. Auberginen: — vom 1. Dezember bis 30. April	60 % 40 % 40 % 40 % 60 % 40 %

Sind jedoch während der Zeit der stufenweisen Verringerung die bei der Einfuhr von spanischen und portugiesischen Erzeugnissen in die Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vom 31. Dezember 1985 geltenden Zölle für diese beiden Länder unterschiedlich, so wird auf die Erzeugnisse mit Ursprung auf den Kanarischen Inseln der höhere der beiden Zollsätze angewandt.

Artikel 4

(1) Ab 1. Januar 1987 wird für Avocadofrüchte der Tarifstelle 08.01 D des Gemeinsamen Zolltarifs abweichend von Artikel 4 Absatz 1 des Protokolls Nr. 2 der Beitrittsakte eine jährliche Referenzmenge von 2 100 Tonnen festgesetzt.

(2) Übersteigen die jährlichen Einfuhren dieses Erzeugnisses die Referenzmenge, so kann die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 33 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 und unter Berücksichtigung einer jährlichen Handelsbilanz beschließen, dieses Erzeugnis für eine Menge, die der Referenzmenge entspricht, einem gemeinschaftlichen Zollkontingent zu unterwerfen.

Artikel 5

(1) Für folgende Erzeugnisse mit Ursprung auf den Kanarischen Inseln werden die Zölle, die bei der Einfuhr in die Gemeinschaft angewandt werden, schrittweise während der gleichen Zeiträume und in der gleichen Zeitfolge abgeschafft, wie dies für Spanien in der Beitrittsakte für die Einfuhr der gleichen Erzeugnisse aus Spanien und Portugal in die Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vom 31. Dezember 1985 vorgesehen ist :

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
07.01	Gemüse und Küchenkräuter, frisch oder gekühlt : T. andere : ex III. andere : — Petersilie
07.05	Trockne ausgelöste Hülsenfrüchte, auch geschält oder zerkleinert : B. andere : I. Erbsen, einschließlich Kichererbsen, und Bohnen (Phaseolus-Arten) II. Linsen III. andere
08.01	Datteln, Bananen, Ananas, Mangofrüchte, Mangostanfrüchte, Avocadofrüchte, Guaven, Kokosnüsse, Paranüsse, Kaschu-Nüsse, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen : A. Datteln ex H. andere : — Mangofrüchte
08.04	Weintrauben, frisch oder getrocknet : A. frisch : I. Tafeltrauben : ex a) vom 1. November bis 14. Juli : — vom 1. Januar bis 31. März
ex 08.09	Andere Früchte, frisch : — Granatäpfel
08.12	Früchte (ausgenommen solche der Tarifnrn. 08.01 bis 08.05), getrocknet : A. Aprikosen F. Mischobst : I. ohne Pflaumen G. andere
20.01	Gemüse, Küchenkräuter und Früchte, mit Essig zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Salz, Gewürzen, Senf oder Zucker : ex B. Gurken und Cornichons : — Gurken C. andere
20.02	Gemüse und Küchenkräuter, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht : A. Pilze : ex I. Zuchtpilze : — andere als Pilze der Gattung Psalliota (Agaricus): hortensis, alba oder bispora und subedulis II. andere F. Kapern und Oliven

Für die in diesem Artikel genannten frischen Tafeltrauben der Tarifstelle 08.04 A I ex a) des Gemeinsamen Zolltarifs gilt die schrittweise Abschaffung der Zölle für ein jährliches Zollkontingent von 100 Tonnen.

Bei den Erzeugnissen, für welche den Kanarischen Inseln bei der Einfuhr in den zum Zollgebiet der Gemeinschaft gehörenden Teil Spaniens niedrigere Zölle als den übrigen Mitgliedstaaten zugute kommen, beginnt die schrittweise Abschaffung der Zölle bei der Einfuhr in diesen Teil Spaniens, sobald die für die gleichen Erzeugnisse der anderen Mitgliedstaaten geltenden Zölle niedriger als diejenigen sind, die auf die Kanarischen Inseln Anwendung finden.

(2) Für die Erzeugnisse gemäß Absatz 1, mit Ausnahme von frischen Tafeltrauben, kann die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 33 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 oder des Artikels 22 der Verordnung (EWG) Nr. 426/86⁽¹⁾, eine Referenzmenge im Sinne und zu den Bedingungen des Artikels 6 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung festsetzen, wenn sie anhand einer jährlichen Handelsbilanz feststellt, daß die eingeführten Mengen zu Schwierigkeiten auf dem Gemeinschaftsmarkt führen können.

Artikel 6

(1) Für folgende Erzeugnisse mit Ursprung auf den Kanarischen Inseln werden die Zölle, die bei der Einfuhr in die Gemeinschaft angewandt werden, schrittweise während der gleichen Zeiträume und in der gleichen Zeitfolge abgeschafft, wie dies in der Beitrittsakte für die Einfuhr der gleichen Erzeugnisse aus Spanien und Portugal in die Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vom 31. Dezember 1985 vorgesehen ist :

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
06.04	Blattwerk, Blätter, Zweige und andere Pflanzenteile, Gräser, Moose und Flechten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, getrocknet, gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders bearbeitet, ausgenommen Blüten und Blütenknospen der Tarifnr. 06.03 : B. andere : ex I. frisch : — Blattwerk
07.01	Gemüse und Küchenkräuter, frisch oder gekühlt : B. Kohl : ex III. anderer : — Chinakohl, vom 1. November bis 31. Dezember
07.06	Wurzeln oder Knollen von Manihot, Maranta und Salep, Topinambur, süße Kartoffeln und ähnliche Wurzeln und Knollen mit hohem Gehalt an Stärke oder Inulin, auch getrocknet oder in Stücken : ex B. andere : — Süße Kartoffeln zum menschlichen Verzehr (a)
08.08	Beeren, frisch : E. Papaya-Früchte F. andere : ex II. andere : — Passionsfrüchte
ex 08.09	Andere Früchte, frisch : — kleine Melonen, vom 1. Januar bis 31. März (b) — Kiwis, vom 1. Januar bis 30. April

(a) Die Zulassung zu dieser Tarifstelle hängt von den Bedingungen ab, die von den zuständigen Behörden festgelegt werden.

(b) Kleine Melonen sind Melonen mit einem Gewicht von bis zu 600 Gramm.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 49 vom 27. 2. 1986, S. 1.

Für Chinakohl der in diesem Artikel genannten Tarifstelle 07.01 B ex III des Gemeinsamen Zolltarifs gilt die schrittweise Abschaffung der Zölle für ein jährliches Zollkontingent von 100 Tonnen.

Sind jedoch während der Zeit der schrittweisen Abschaffung die bei der Einfuhr von spanischen und portugiesischen Erzeugnissen in die Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vom 31. Dezember 1985 geltenden Zölle für diese beiden Länder unterschiedlich, so wird auf die Erzeugnisse mit Ursprung auf den Kanarischen Inseln der höhere der beiden Zollsätze angewandt.

Bei den Erzeugnissen, für welche den Kanarischen Inseln bei der Einfuhr in den zum Zollgebiet der Gemeinschaft gehörenden Teil Spaniens niedrigere Zölle als den übrigen Mitgliedstaaten zugute kommen, beginnt die schrittweise Abschaffung der Zölle bei der Einfuhr in diesen Teil Spaniens, sobald die für die gleichen Erzeugnisse der anderen Mitgliedstaaten geltenden Zölle niedriger als diejenigen sind, die auf die Kanarischen Inseln Anwendung finden.

(2) Zum Zweck der in Absatz 1 genannten Abschaffung der Zölle wird für nachstehende Erzeugnisse und Mengen eine jährliche Referenzmenge festgesetzt :

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Referenzmenge
ex 08.09	Andere Früchte, frisch :	
	— kleine Melonen, vom 1. Januar bis 31. März (a)	100 Tonnen
	— Kiwis, vom 1. Januar bis 30. April	100 Tonnen

(a) Kleine Melonen sind Melonen mit einem Gewicht von bis zu 600 Gramm.

Übersteigen die jährlichen Einfuhren eines dieser Erzeugnisse die Referenzmenge, so kann der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 33 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 und unter Berücksichtigung einer jährlichen Handelsbilanz beschließen, das betreffende Erzeugnis für eine Menge, die der Referenzmenge entspricht, einem gemeinschaftlichen Zollkontingent zu unterwerfen.

(3) Für die Erzeugnisse gemäß Absatz 1, mit Ausnahme von Chinakohl, kleinen Melonen und Kiwifrüchten, kann die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 33 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72, des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 234/68⁽¹⁾ oder des Artikels 26 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75⁽²⁾ eine Referenzmenge im Sinne und zu den Bedingungen des Absatzes 2 der vorliegenden Verordnung festsetzen, wenn sie anhand einer jährlichen Handelsbilanz feststellt, daß die eingeführten Mengen zu Schwierigkeiten auf dem Gemeinschaftsmarkt führen können.

Artikel 7

Ananas der Tarifstelle 08.01 C des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung auf den Kanarischen Inseln sind bei ihrer Abfertigung zum freien Verkehr in dem zum Zollgebiet der Gemeinschaft gehörenden Teil Spaniens von Zöllen befreit. Nach dieser Regelung eingeführte Ananas können nicht als in dem genannten Teil Spaniens im freien Verkehr befindlich im Sinne von Artikel 10 des Vertrages gelten, wenn sie in einen anderen Mitgliedstaat wiederausgeführt werden.

Der vorliegende Artikel gilt bis zum 31. Dezember 1995.

Artikel 8

(1) Bei der Berechnung des in der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 genannten Eingangspreises für die Erzeugnisse mit Ursprung auf den Kanarischen Inseln, für die der in derselben Verordnung genannte Referenzpreis gilt, entspricht der von den Preisen der betreffenden Erzeugnisse abzuziehende Zoll ab 1990 im Rahmen der in Artikel 4 Absatz 1 des Protokolls Nr. 2 der Beitrittsakte genannten und gegebenenfalls durch Artikel 2 der vorliegenden Verordnung angepaßten Kontingente dem alljährlich zu Beginn jedes Wirtschaftsjahres schrittweise um ein Sechstel seines Betrags verringerten Zoll des Gemeinsamen Zolltarifs ; im Jahr 1990 erfolgt die Verringerung jedoch am 1. Januar.

(2) Abweichend von Absatz 1 beschließt die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 33 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 anhand der Handelsbilanz und der Untersuchung gemäß Absatz 3, ob bei Tomaten der Tarifstelle 07.01 M des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung auf den Kanarischen Inseln unter Berücksichtigung der wesentlichen Elemente im Hinblick auf das Ziel, die traditionellen Ausfuhrströme im Zusammenhang mit der Erweiterung aufrechtzuerhalten, gegebenenfalls

- nur für das Wirtschaftsjahr 1990, die in Absatz 1 genannte Regelung im Rahmen des Kontingents anzuwenden,
- für die folgenden Jahre, sofern der Markt durch eine Veränderung der traditionellen Handelsströme gestört wird, die erforderlichen Maßnahmen anzuwenden, einschließlich der Nichtanwendung der in Absatz 1 genannten Regelung während der Monate April und Mai auf die Mengen, die über die auf die traditionellen Handelsbewegungen gestützten Höchstmengen hinausgehen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 55 vom 1. 3. 1968, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

(3) Die Kommission untersucht ab 1987 am Ende jedes Wirtschaftsjahres die Ausfuhr von Tomaten mit Ursprung auf den Kanarischen Inseln nach der Gemeinschaft anhand einer statistischen Bilanz.

Artikel 9

Abweichend von Artikel 22 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 setzen die Mitgliedstaaten ab 1990 die mengenmäßigen Beschränkungen oder Maßnahmen gleicher Wirkung bei der Einfuhr von Tomaten der Tarifstelle 07.01 M des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung auf den Kanarischen Inseln im Zeitraum vom 15. bis 31. Mai aus.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 18. Mai 1987.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. DE KEERSMAEKER

Artikel 10

Der Rat erläßt auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit die Bestimmungen, die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlich sind.

Artikel 11

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1987.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1392/87 DES RATES

vom 18. Mai 1987

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 500/87 zur Festlegung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände oder Bestandsgruppen im Regelungsbereich des NAFO-Übereinkommens für 1987DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 170/83 des Rates
vom 25. Januar 1983 zur Einführung einer gemeinschaftlichen
Regelung für die Erhaltung und Bewirtschaftung
der Fischereiresourcen⁽¹⁾, in der Fassung der Akte über
den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf
Artikel 11,

auf Vorschlag der Kommission,

Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 170/83
obliegt es dem Rat, die zulässige Gesamtfangmenge (TAC)
je Bestand oder Bestandsgruppe, den Anteil der Gemein-
schaft hieran sowie die besonderen Bedingungen für die
Fangtätigkeit festzulegen. Gemäß Artikel 4 derselben
Verordnung wird der Fanganteil der Gemeinschaft auf die
Mitgliedstaaten aufgeteilt.Mit der Verordnung (EWG) Nr. 500/87⁽²⁾ wurden die
Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände oder
Bestandsgruppen im Regelungsbereich des NAFO-Über-
einkommens für 1987 festgelegt.Um eine wirksame Bewirtschaftung sicherzustellen, sind
die Fangmöglichkeiten so auf die Mitgliedstaaten aufzu-teilen, daß eine relative Stabilität der Fangtätigkeit
gewährleistet ist. Im vorliegenden Fall muß sich in der
Aufteilung ein angemessenes Verhältnis zwischen den
Rechten, die die einzelnen Mitgliedstaaten geltend
machen können, und den strukturellen Gegebenheiten,
die sich unter diesen Umständen entwickelt haben, wider-
spiegeln —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 500/87
genannten Zahlen für Kabeljau im Regelbereich des
NAFO-Übereinkommens werden durch die Zahlen im
Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröf-
fentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-
schaften* in Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 18. Mai 1987.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

P. DE KEERSMAEKER

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 24 vom 27. 1. 1983, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 51 vom 20. 2. 1987, S. 3.

ANHANG

Bestand			Mitgliedstaat	Quote 1987 in Tonnen
Art	Geographisches Gebiet	Bereich		
Kabeljau	Nordwestatlantik	NAFO 2 J + 3 KL	Belgien	19 550 (!) 20 330 3 200 (!) 31 770 850 (!)
			Dänemark	
Deutschland				
Griechenland				
Spanien				
Frankreich				
Irland				
Italien				
Luxemburg				
Niederlande				
Portugal				
Vereinigtes Königreich				
Anteil für die Mitgliedstaaten				
EWG insgesamt			75 700	
Kabeljau	Nordwestatlantik	NAFO 3 NO	Belgien	50 21 860 350 4 120 20
			Dänemark	
Deutschland				
Griechenland				
Spanien				
Frankreich				
Irland				
Italien				
Luxemburg				
Niederlande				
Portugal				
Vereinigtes Königreich				
Anteil für die Mitgliedstaaten				
EWG insgesamt			26 400	
Kabeljau	Nordwestatlantik	NAFO 3 M	Belgien	700 2 150 300 2 950 1 400
			Dänemark	
Deutschland				
Griechenland				
Spanien				
Frankreich				
Irland				
Italien				
Luxemburg				
Niederlande				
Portugal				
Vereinigtes Königreich				
Anteil für die Mitgliedstaaten				
EWG insgesamt			7 500	

(!) Davon werden die Mengen abgezogen, die Fischereifahrzeuge des betreffenden Mitgliedstaats in denjenigen Teilen von NAFO-Unterabteilungen gefangen haben, welche unter nationale Fischereigerichtsbarkeit fallen.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1393/87 DER KOMMISSION

vom 21. Mai 1987

**zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1579/86⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13
Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 910/87⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu
erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 135/87 der Kommission⁽⁵⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-

nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-
gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der
sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in
Höhe jeder dieser Währungen stützt und während
eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der
Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedan-
kenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koef-
fizienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 20. Mai 1987 festge-
stellten Kurse.

Der vorgenannte Berichtigungsfaktor bezieht sich auf alle
Berechnungselemente der Abschöpfung, einschließlich
der Äquivalenzkoeffizienten.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
135/87 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen
Angebotspreise und Notierungen, von denen die
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der
gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu
dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und
c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeug-
nisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang
festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 22. Mai 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Mai 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 29.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 88 vom 31. 3. 1987, S. 42.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 17 vom 20. 1. 1987, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 21. Mai 1987 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungen	
		Portugal	Drittländer
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	16,66	202,05
10.01 B II	Hartweizen	52,48	259,47 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
10.02	Roggen	45,73	177,01 ⁽⁶⁾
10.03	Gerste	44,00	196,60
10.04	Hafer	102,29	156,71
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	4,93	183,93 ⁽²⁾ ⁽³⁾ ⁽⁸⁾
10.07 A	Buchweizen	44,00	136,49
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	44,00	150,15 ⁽⁴⁾
10.07 C II	Sorghum, anderes als Hybrid-sorghum zur Aussaat	29,91	188,51 ⁽⁴⁾ ⁽⁸⁾
10.07 D I	Triticale	(7)	(7)
10.07 D II	Anderes Getreide	44,00	66,34 ⁽⁵⁾
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	39,02	299,50
11.01 B	Mehl von Roggen	79,72	264,31
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	95,18	416,85
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	39,18	319,96

⁽¹⁾ Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽²⁾ Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

⁽³⁾ Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

⁽⁴⁾ Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.

⁽⁵⁾ Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽⁶⁾ Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

⁽⁷⁾ Bei der Einfuhr von Erzeugnissen der Tarifstelle 10.07 D I (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

⁽⁸⁾ Die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/86 des Rates genannte Abschöpfung wird gemäß Verordnung (EWG) Nr. 3140/86 der Kommission durch Ausschreibung festgesetzt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1394/87 DER KOMMISSION

vom 21. Mai 1987

**zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl
und Malz hinzugefügt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1579/86⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15
Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 910/87⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und
Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2011/86 der Kommission⁽⁵⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-

gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der
sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in
Höhe jeder dieser Währungen stützt und während
eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der
Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedan-
kenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeff-
fizienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 20. Mai 1987 festge-
stellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-
Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden
Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden,
wie im Anhang dieser Verordnung angegeben geän-
dert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verord-
nung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten
Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz mit
Ursprung in Portugal hinzuzufügen sind, sind auf Null
festgesetzt.

(2) Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verord-
nung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten
Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz mit
Ursprung in Drittländern hinzuzufügen sind, sind im
Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 22. Mai 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Mai 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 29.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 88 vom 31. 3. 1987, S. 42.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 173 vom 1. 7. 1986, S. 4.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 21. Mai 1987 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz aus Drittländern hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 5	1. Term. 6	2. Term. 7	3. Term. 8
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0
10.01 B II	Hartweizen	0	0	0	0
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	0	0	0
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	0	0	0
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	0	0	0
10.07 C II	Sorghum, anderes als Hybridsorghum zur Aussaat	0	0	0	0,76
10.07 D	Anderes Getreide	0	0	0	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	0	0	0

B. Malz

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 5	1. Term. 6	2. Term. 7	3. Term. 8	4. Term. 9
11.07 A I a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A I b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 B	Malz, geröstet	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1395/87 DER KOMMISSION

vom 21. Mai 1987

zur Festsetzung der Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl sowie der Einfuhrabschöpfungen für andere Erzeugnisse des Olivenölsektors

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1454/86⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1514/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl aus Algerien⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 798/87⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1521/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl mit Ursprung in Marokko⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 799/87⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1508/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl aus Tunesien⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 413/86, insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1180/77 des Rates vom 17. Mai 1977 über die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei in die Gemeinschaft⁽⁸⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 800/87⁽⁹⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1620/77 des Rates vom 18. Juli 1977 über die Einfuhren von Olivenöl aus dem Libanon⁽¹⁰⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In ihrer Verordnung (EWG) Nr. 3131/78⁽¹¹⁾ hat die Kommission beschlossen, für die Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl auf das Ausschreibungsverfahren zurückzugreifen.

In Artikel 3 der der Verordnung (EWG) Nr. 2751/78 des Rates vom 23. November 1978 über die allgemeinen

Durchführungsvorschriften für die Festsetzung der Einfuhrabschöpfung bei Olivenöl durch Ausschreibung⁽¹²⁾ wird bestimmt, daß der Mindestabschöpfungsbeitrag des jeweiligen Erzeugnisses aufgrund der Prüfung des Weltmarktes und des Gemeinschaftsmarktes sowie der von den Bietern genannten Abschöpfungsbeiträge festzusetzen ist.

Bei der Erhebung der Abschöpfung sind die Vorschriften zu berücksichtigen, die in dem Abkommen zwischen der Gemeinschaft und bestimmten Drittländern aufgeführt sind. Bei der Festsetzung der Abschöpfung für diese Drittländer ist die für die Einfuhren aus den anderen Drittländern zu erhebende Abschöpfung als Berechnungsgrundlage zu benutzen.

Die Anwendung der vorgenannten Einzelheiten auf die am 18. und 19. Mai 1987 von den Bietern vorgelegten Abschöpfungsbeiträge führt dazu, die Mindestabschöpfungen gemäß Anhang I zu dieser Verordnung festzusetzen.

Die bei der Einfuhr von Oliven der Tarifstellen 07.01 N II und 07.03 A II des Gemeinsamen Zolltarifs sowie von Erzeugnissen der Tarifstellen 15.17 B I und 23.04 A II des Gemeinsamen Zolltarifs zu erhebende Abschöpfung muß ausgehend von der Mindestabschöpfung berechnet werden, die auf die in diesen Erzeugnissen enthaltene Ölmenge anwendbar ist. Die Abschöpfung für Olivenöl darf jedoch nicht geringer sein als ein Betrag, der 8 % des Wertes des eingeführten Erzeugnisses entspricht, wobei dieser Betrag pauschal festgesetzt wird. Die Anwendung dieser Bestimmungen führt dazu, die Abschöpfungen gemäß Anhang II dieser Verordnung festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl werden in Anhang I festgesetzt.

Artikel 2

Die auf die Einfuhr der anderen Erzeugnisse des Olivenölsektors anwendbaren Abschöpfungen werden in Anhang II festgesetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 22. Mai 1987 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 133 vom 21. 5. 1986, S. 8.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 24.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 79 vom 21. 3. 1987, S. 11.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 43.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 79 vom 21. 3. 1987, S. 12.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 9.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 79 vom 21. 3. 1987, S. 13.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 181 vom 21. 7. 1977, S. 4.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1978, S. 60.

⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 331 vom 28. 11. 1978, S. 6.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Mai 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

ANHANG I

Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Drittländer
15.07 A I a)	55,00 ⁽¹⁾
15.07 A I b)	55,00 ⁽¹⁾
15.07 A I c)	55,00 ⁽¹⁾
15.07 A II a)	66,00 ⁽²⁾
15.07 A II b)	87,00 ⁽³⁾

⁽¹⁾ Für die Einfuhr von vollständig in einem der nachstehend genannten Länder gewonnenem und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbrachten Öl dieser Tarifstelle wird die Abschöpfung vermindert um :

- a) für den Libanon : 0,60 ECU/100 kg ;
- b) für Tunesien : 12,69 ECU/100 kg, sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesem Land festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf ;
- c) für die Türkei : 22,36 ECU/100 kg, sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesem Land festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf ;
- d) für Algerien und Marokko : 24,78 ECU/100 kg, sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesem Land festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf.

⁽²⁾ Für die Einfuhr von Öl dieser Tarifstelle :

- a) vollständig in Algerien, Marokko und in Tunesien gewonnen und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 3,86 ECU/100 kg vermindert ;
- b) vollständig in der Türkei gewonnen und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 3,09 ECU/100 kg vermindert.

⁽³⁾ Für die Einfuhr von Öl dieser Tarifstelle :

- a) vollständig in Algerien, in Marokko und in Tunesien gewonnen und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 7,25 ECU/100 kg vermindert ;
- b) vollständig in der Türkei gewonnen und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 5,80 ECU/100 kg vermindert.

ANHANG II

Abschöpfungen bei der Einfuhr der anderen Erzeugnisse des Olivenölsektors

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Drittländer
07.01 N II	12,10
07.03 A II	12,10
15.17 B I a)	27,50
15.17 B I b)	44,00
23.04 A II	4,40

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1396/87 DER KOMMISSION

vom 20. Mai 1987

über eine Ausschreibung für den Verkauf von Weißzucker im Besitz der italienischen Interventionsstelle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 229/87⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 3 und Artikel 39 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Angesichts der Versorgungslage des italienischen Marktes ist es zweckmäßig, eine Ausschreibung für den Verkauf des im Besitz der italienischen Interventionsstelle befindlichen Zuckers in Losen zu eröffnen.

Für die Intervention sind die allgemeinen Regeln sowie die Durchführungsbestimmungen für den Verkauf von Zucker im Wege der Ausschreibung durch die Verordnung (EWG) Nr. 447/68 des Rates⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1359/77⁽⁴⁾, sowie durch die Verordnung (EWG) Nr. 258/72 der Kommission⁽⁵⁾ erlassen worden. Mit Ausnahme von Artikel 4 Absatz 3, Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe b), Artikel 6 Absatz 4 und Artikel 7 Absatz 1 der letzteren Verordnung gelten die genannten Regeln und Bestimmungen auch für diese Ausschreibung.

Es empfiehlt sich, eine Mindestmenge je Angebot vorzuschreiben, die der Bestimmung angepaßt ist, jedoch einer möglichst großen Zahl von Interessenten den Zugang zur Ausschreibung erleichtert.

Die Qualität des zum Verkauf gestellten Zuckers bestimmt sich nach den Kategorien, die in der Verordnung (EWG) Nr. 793/72 des Rates vom 17. April 1972 zur Festsetzung der Standardqualität für Weißzucker⁽⁶⁾ sowie in der Verordnung (EWG) Nr. 2103/77 der Kommission vom 23. September 1977 über Durchführungsbestimmungen für den Ankauf von Zucker, der aus in der Gemeinschaft geernteten Zuckerrüben oder aus in der Gemeinschaft geerntetem Zuckerrohr hergestellt worden ist, durch die Interventionsstellen⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1708/83⁽⁸⁾, definiert werden. Überdies muß der Mindestpreis des Zuckers je 100 Kilogramm anhand des Interventionspreises bestimmt werden, der bei der Anbietung zum Verkauf für alle Gebiete in Italien gilt. Er versteht sich ohne Binnen-

abgaben, einschließlich Lagerkostenabgabe, ab Lager, einschließlich Verladung auf ein Transportmittel und trägt der betreffenden Aufmachung Rechnung.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die italienische Interventionsstelle führt eine Ausschreibung für den Verkauf des in ihrem Besitz befindlichen Weißzuckers durch. Die Ausschreibung bezieht sich auf den Verkaufspreis dieses Zuckers.

(2) Die Ausschreibung betrifft die Weißzuckermengen in loser Schüttung, die aus Losen im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 258/72 bestehen und deren Merkmale im Anhang aufgeführt sind.

Artikel 2

Die Ausschreibung erfolgt nach den entsprechenden Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 447/68 und der Verordnung (EWG) Nr. 258/72 sowie nach den folgenden Bestimmungen.

Artikel 3

(1) Die Frist für die Einreichung von Angeboten endet am Mittwoch, dem 3. Juni 1987, um 9.30 Uhr.

(2) Sollten die im Anhang angegebenen Mengen nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist nicht vollständig zugeschlagen werden, so nimmt die italienische Interventionsstelle für die Restmengen weitere Ausschreibungen vor, bis diese Mengen erschöpft sind.

(3) Bei Anwendung von Absatz 2 reicht die Frist für die Einreichung von Angeboten für die zweite Ausschreibung und die folgenden Ausschreibungen

a) vom ersten Arbeitstag nach dem Ende der unmittelbar vorhergehenden Frist

und

b) bis einschließlich Mittwoch der folgenden Woche um 9.30 Uhr. Fällt jedoch das Ende der Frist auf einen italienischen Feiertag, so läuft sie am unmittelbar folgenden Arbeitstag zur selben Uhrzeit ab.

(4) Die für diese Ausschreibung geltenden Zeiten sind die italienischen Ortszeiten.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 25 vom 28. 1. 1987, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 91 vom 12. 4. 1968, S. 5.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 156 vom 25. 6. 1977, S. 7.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 31 vom 4. 2. 1972, S. 22.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 94 vom 21. 4. 1972, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 246 vom 27. 9. 1977, S. 12.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1983, S. 15.

Artikel 4

Ein Angebot ist nur gültig, wenn

- a) vor Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote die Sicherheit gemäß Artikel 5 Absatz 1 gestellt oder der italienischen Interventionsstelle der Beweis über die Stellung dieser Sicherheit übermittelt wurde;
- b) es sich auf mindestens 250 Tonnen, oder, wenn die Restmenge eines Loses weniger als 250 Tonnen ausmacht, auf diese Restmenge bezieht;
- c) es eine Erklärung des Bieters enthält, durch die er sich verpflichtet, die Menge, für welche er den Zuschlag erhält, innerhalb der vorgeschriebenen Frist zu übernehmen.

Artikel 5

(1) Jeder Bieter hat im Rahmen dieser Ausschreibung eine Sicherheit von 3 ECU je 100 Kilogramm Zucker zu stellen.

(2) Die Sicherheit wird in Italien nach Wahl des Bieters in der italienischen Währung oder in Form einer von Italien genehmigten Bürgschaft gestellt.

(3) Die Sicherheit gemäß Artikel 1 oder gegebenenfalls der Teil dieser Sicherheit, der nicht freigestellt wird, verfällt für die Zuckermenge, für welche die entsprechenden Bedingungen nicht erfüllt wurden.

Artikel 6

Der Mindestpreis für den Weißzucker wird je 100 Kilogramm und je Los, wie im Anhang angegeben, festgesetzt. Er versteht sich ohne Binnenabgaben, einschließlich

Lagerkostenabgabe, ab Lager, einschließlich Verladung auf ein Transportmittel nach Wahl des Käufers und für die Aufmachung des betreffenden Loses.

Artikel 7

Unbeschadet der Einhaltung der mit Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 258/72 für die Übernahme vorgesehenen Frist durch den Zuschlagsempfänger kann dieser die Lieferung des betreffenden Zuckers in der Aufmachung gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2103/77 auf seine Kosten beantragen. Dieser Antrag ist nur gültig, wenn er innerhalb von zehn Tagen nach dem Tag des Eingangs der Zuschlagserklärung gestellt wird.

In diesem Fall erhöht sich der Preis des zugeschlagenen Zuckers um die im ersten Absatz genannten Kosten.

Artikel 8

(1) Die zugeschlagenen Mengen und die entsprechenden Preise sowie die Restmengen werden der Kommission nach jeder Ausschreibung umgehend mitgeteilt.

(2) Die Interventionsstelle veröffentlicht nach jeder Ausschreibung die zugeschlagenen Mengen und gegebenenfalls die verbleibenden Mengen durch Aushang.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am 26. Mai 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Mai 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

ANEXO — BILAG — ANHANG — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ — ANNEX — ANNEXE — ALLEGATO — BIJLAGE — ANEXO

Referencia del lote Partiets betegnelse Bezeichnung des Loses Αριθμός παρτίδας Reference number of the lot Référéce du lot Riferimento della partita Referentienummer van de partij Referência do lote	a) Almacenista a) Lagerholder a) Lagerhalter a) Υπεύθυνος για την αποθήκευση a) Storer a) Entrepouseur a) Immagazzinatore a) Depothouder a) Armazenista	b) Lugar del almacenamiento b) Oplagringssted b) Lagerort b) Χώρος αποθήκευσης b) Storage place b) Lieu d'entrepasage b) Luogo di deposito b) Opslagplaats b) Lugar de armazenagem	Cantidad (t) Mængde (t) Menge (t) Ποσότητα (t) Quantity (t) Quantité (t) Quantità (t) Hoeveelheid (t) Quantidade (t)	Denominación cualitativa Kvalitetsbetegnelse Qualitätsbezeichnung Ποιοτικός χαρακτηρισμός Quality description Dénomination qualitative Designazione qualitativa Kwaliteitsaanduiding Denominação qualitativa	Presentación Præsentation Verpackung Παρουσίαση Présentation Presentazione Verpakking Apresentação	Precio mínimo ⁽¹⁾ (ECU/100 kg) Mindstepris ⁽¹⁾ (ECU/100 kg) Mindestpreis ⁽¹⁾ (ECU/100 kg) Ελάχιστη τιμή ⁽¹⁾ (ECU/100 kg) Minimum price ⁽¹⁾ (ECU/100 kg) Prix minimal ⁽¹⁾ (Écus/100 kg) Prezzo minimo ⁽¹⁾ (ECU/100 kg) Minimumprijs ⁽¹⁾ (ECU/100 kg) Preço mínimo ⁽¹⁾ (ECU/100 kg)
1	2		3	4	5	6
1	a) Eridania, Z.N. SpA Corso Andrea Podesta, 2 16128 — Genova Tel.: (010) 54 811 b) Stabilimento di Contarina — Rogivo		11 441,016	2	Stato sfuso	60,13
2	a) Eridania, Z.N. SpA Corso Andrea Podesta, 2 16128 — Genova Tel.: (010) 54 811 b) Stabilimento di Sarmato — Piacenza		5 000	2	Stato sfuso	60,13
3	a) Eridania, Z.N. SpA Corso Andrea Podesta, 2 16128 — Genova Tel.: (010) 54 811 b) Stabilimento di S. Pietro in Casale — Bologna		14 004,50	2	Stato sfuso	60,13
4	a) Eridania, Z.N. SpA Corso Andrea Podesta, 2 16128 — Genova Tel.: (010) 54 811 b) Stabilimento di S. Quirino Trecasali — Parma		15 000	2	Stato sfuso	60,13

(¹) Este precio se adaptará en función del cambio, en su caso, del precio de intervención derivado para Italia y/o de la cotización de almacenamiento aplicables a partir del 1 de julio de 1987, para las cantidades que queden por adjudicar a partir de dicha fecha.

(¹) Denne pris tilpasses efter en eventuel ændring af den afledte interventionspris for Italien og/eller den lagerafgift, der gælder fra den 1. juli 1987 for de mængder, der endnu ikke er tildelt på denne dato.

(¹) Dieser Preis wird angepaßt nach Maßgabe einer etwaigen Änderung des für Italien abgeleiteten Interventionspreises und/oder der Lagerkostenabgabe, die ab 1. Juli 1987 anwendbar sind, und für die Mengen, die von diesem Datum an noch zugeschlagen werden.

(¹) Η τιμή αυτή θα προσαρμοστεί συναρτήσει της αλλαγής, ενδεχομένως, της παράγωγης τιμής παρεμβάσεως για την Ιταλία ή/και της εισφοράς αποθηκείσεως που θα εφαρμόζονται από την 1η Ιουλίου 1987 για τις εναπομένουσες να διατεθούν ποσότητες από την ημερομηνία αυτή.

(¹) This price shall be adapted in function of the alteration, if the case arises, of the derived intervention price for Italy and/or storage levy both applying from 1 July 1987, for the quantities still to be tendered from this date.

(¹) Ce prix sera adapté en fonction du changement, le cas échéant, du prix d'intervention dérivé pour l'Italie et/ou de la cotisation de stockage applicables à partir du 1^{er} juillet 1987, pour les quantités restant à attribuer à partir de cette date.

(¹) Questo prezzo verrà adattato in funzione del cambiamento, se del caso, del prezzo d'intervento derivato per l'Italia e/o del contributo di magazzinaggio applicabili a decorrere dal 1° luglio 1987, per i quantitativi rimasti da aggiudicare a decorrere da questa data.

(¹) Deze prijs wordt aangepast aan de hand van de eventuele wijziging van de afgeleide interventieprijs voor Italië en/of de met ingang van 1 juli 1987 toe te passen opslagbijdrage, voor de hoeveelheden die vanaf die datum nog moeten worden toegewezen.

(¹) Este preço será adaptado em função da alteração, se for caso disso, do preço de intervenção derivado para a Itália e/ou da quotização de armazenagem aplicáveis a partir de 1 de Julho de 1987, para as quantidades ainda não adjudicadas a partir dessa data.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1397/87 DER KOMMISSION

vom 20. Mai 1987

**über die Lieferung von Weichweizen an das Welternährungsprogramm (WEP)
im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 des Rates
vom 22. Dezember 1986 über die Nahrungsmittelhilfe-
politik und -verwaltung⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 13,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1579/86⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 28,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Kommission hat am 10. Februar 1986 die Bereitstel-
lung einer Nahrungsmittelhilfe für das Welternährungs-
programm beschlossen und dieser Organisation 4 167
Tonnen Getreide zur Lieferung fob zugeteilt.

Die Durchführung dieser Lieferung ist gemäß den Regeln
der Verordnung (EWG) Nr. 1974/80 der Kommission
vom 22. Juli 1980 über allgemeine Durchführungsbestim-
mungen für bestimmte Nahrungsmittelhilfeaktionen auf
dem Getreide- und Reissektor⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch

die Verordnung (EWG) Nr. 3826/85⁽⁵⁾ vorzusehen. Es ist
erforderlich, insbesondere die Lieferfristen und -bedin-
gungen sowie das Verfahren zur Bestimmung der entste-
henden Kosten vorzuschreiben.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in den Anhängen genannte Interventionsstelle ist
gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr.
1974/80 und den in den Anhängen aufgeführten Bedin-
gungen mit der Durchführung der Bereitstellungs- und
Lieferverfahren beauftragt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffent-
lichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Mai 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1986, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 29.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 192 vom 26. 7. 1980, S. 11.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 371 vom 31. 12. 1985, S. 1.

ANHANG I

1. **Programm** : 1986 — Hilfsaktion Nr. 449/87⁽¹⁾
2. **Empfänger** : Welternährungsprogramm (WEP)
3. **Bestimmungsort oder -land** : Ägypten
4. **Bereitzustellendes Erzeugnis** : Weichweizen
5. **Gesamtmenge** : 200 Tonnen
6. **Anzahl der Partien** : 1
7. **Mit dem Verfahren beauftragte Interventionsstelle** :
Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung (BALM), Adickesallee 40, D-6000 Frankfurt/Main (Telex 411 475)
8. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses** : Markt der Gemeinschaft
9. **Merkmale der Ware** :
Weichweizen von gesunder und handelsüblicher Qualität, von gesundem Geruch und frei von Schädlingen. Der aus diesem Weizen hergestellte Teig darf bei der maschinellen Bearbeitung nicht kleben.
Der Weichweizen weist folgende Merkmale auf :
 - Feuchtigkeitsgehalt : höchstens 14,5 v. H. (Methode ICC Nr. 110)
 - Proteingehalt : mindestens 11,5 v. H. (N × 5,7, bezogen auf die Trockenmasse) (Methode ICC Nr. 105)
 - Fallzahl nach Hagberg von 220 oder mehr, einschließlich der 60 Sekunden Vorbereitungszeit (Rührzeit) (Methode ICC Nr. 107)
 - Index nach Zeleny : 20 oder mehr (Methode ICC Nr. 118)
10. **Aufmachung** :
 - in neuen Jutesäcken mit einem Gewicht von mindestens 600 g
 - Eigengewicht der Säcke : 50 kg
 - Beschriftung der Säcke (mit Buchstaben von mindestens 5 cm Höhe):
„ACTION No 449/87 / EGYPT 0259400 / WHEAT / GIFT OF THE EUROPEAN ECONOMIC COMMUNITY / ACTION OF THE WORLD FOOD PROGRAMME / ALEXANDRIA”
11. **Ladehafen** :
Jeder Hochseeschiffen zugängliche Hafen der Gemeinschaft, der während der unter Ziffer 16 vorgesehenen Verschiffsfrist eine Verbindung mit dem Bestimmungsland hat.
Dem Angebot muß eine Erklärung der Hafenbehörden beigefügt sein, in der das Bestehen der Verbindung während der genannten Frist bescheinigt wird.
12. **Lieferungsstufe** : fob
13. **Löschhafen** : —
14. **Verfahren zur Feststellung der Lieferungskosten** : Ausschreibung
15. **Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote** : 2. Juni 1987 um 12 Uhr
16. **Verladedfrist** : 20. Juni bis 15. Juli 1987
17. **Kautions** : 10 ECU/Tonne

Vermerke :

1. Im Hinblick auf eine eventuelle Umfüllung muß der Zuschlagsempfänger 2 % leere Säcke derselben Qualität wie die die Ware enthaltenden Säcke liefern. Diese Säcke müssen außer der Aufschrift auch ein großes R tragen.
2. Auf Antrag des Begünstigten übergibt ihm der Zuschlagsempfänger eine von einer amtlichen Stelle stammende Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß die in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Normen betreffend die Kernstrahlung für die zu liefernde Ware nicht überschritten worden sind.
3. Sobald dem Bieter der Zuschlag erteilt wurde, tritt er unverzüglich mit dem Begünstigten oder dessen Vertreter in Verbindung, um die nötigen Lieferpapiere sowie Zeit, Abfolge, Ort und sonstige Bedingungen der Verladung festzulegen.
4. Der Zuschlagsempfänger überreicht dem Empfänger oder seinem Vertreter bei der Lieferung folgende Dokumente :
 - Ursprungszeugnis,
 - pflanzengesundheitliches Zeugnis.

⁽¹⁾ Die Nummer der Hilfsaktion ist im gesamten Schriftverkehr anzugeben.

ANHANG II

1. **Programm** : 1986 — Hilfsaktion Nr. 450/87 ⁽¹⁾
2. **Empfänger** : Welternährungsprogramm (WEP)
3. **Bestimmungsort oder -land** : Syrien
4. **Bereitzustellendes Erzeugnis** : Weichweizen
5. **Gesamtmenge** : 3 967 Tonnen
6. **Anzahl der Partien** : 1
7. **Mit dem Verfahren beauftragte Interventionsstelle** :
Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung (BALM), Adickesallee 40, D-6000 Frankfurt/Main
(Telex 411 475)
8. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses** : Markt der Gemeinschaft
9. **Merkmale der Ware** :
Weichweizen von gesunder und handelsüblicher Qualität, von gesundem Geruch und frei von Schädlingen. Der aus diesem Weizen hergestellte Teig darf bei der maschinellen Bearbeitung nicht kleben.
Der Weichweizen weist folgende Merkmale auf :
 - Feuchtigkeitsgehalt : höchstens 14,5 v. H. (Methode ICC Nr. 110)
 - Proteingehalt : mindestens 11,5 v. H. (N × 5,7, bezogen auf die Trockenmasse) (Methode ICC Nr. 105)
 - Fallzahl nach Hagberg von 220 oder mehr, einschließlich der 60 Sekunden Vorbereitungszeit (Rührzeit) (Methode ICC Nr. 107)
 - Index nach Zeleny : 20 oder mehr (Methode ICC Nr. 118)
10. **Aufmachung** : lose Schüttung
11. **Ladehafen** :
Jeder Hochseeschiffen zugängliche Hafen der Gemeinschaft, der während der unter Ziffer 16 vorgesehenen Verschiffungsfrist eine Verbindung mit dem Bestimmungsland hat.
Dem Angebot muß eine Erklärung der Hafenbehörden beigefügt sein, in der das Bestehen der Verbindung während der genannten Frist bescheinigt wird.
12. **Lieferungsstufe** : fob
13. **Löschhafen** : —
14. **Verfahren zur Feststellung der Lieferungskosten** : Ausschreibung
15. **Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote** : 2. Juni 1987 um 12 Uhr
16. **Verladedfrist** : 20. Juni bis 15. Juli 1987
17. **Kaution** : 10 ECU/Tonne

Vermerke :

1. Auf Antrag des Begünstigten übergibt ihm der Zuschlagsempfänger eine von einer amtlichen Stelle stammende Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß die in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Normen betreffend die Kernstrahlung für die zu liefernde Ware nicht überschritten worden sind.
2. Sobald dem Bieter der Zuschlag erteilt wurde, tritt er unverzüglich mit dem Begünstigten oder dessen Vertreter in Verbindung, um die nötigen Lieferpapiere sowie Zeit, Abfolge, Ort und sonstige Bedingungen der Verladung festzulegen.
3. Der Zuschlagsempfänger schickt eine Durchschrift der Versandunterlagen an folgende Anschrift :
„Delegation der Kommission in Syrien, 73, rue Al Rachid, boîte postale 11269, Damas (Telex : DELCOM — SY — 412919)“.
4. Der Zuschlagsempfänger überreicht dem Empfänger oder seinem Vertreter bei der Lieferung folgende Dokumente :
 - Ursprungszeugnis,
 - pflanzengesundheitliches Zeugnis.

⁽¹⁾ Die Nummer der Hilfsaktion ist im gesamten Schriftverkehr anzugeben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1398/87 DER KOMMISSION

vom 20. Mai 1987

über verschiedene Lieferungen von Getreide und Reis an Mosambik im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 des Rates vom 22. Dezember 1986 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 13,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1579/86⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 28,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1449/86⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 25,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Kommission hat am 10. März 1987 die Bereitstellung einer Nahrungsmittelhilfe für Mosambik beschlossen und diesem Land 30 000 Tonnen Getreide zur Lieferung cif zugeteilt.

Die Durchführung dieser Lieferungen ist gemäß den Regeln der Verordnung (EWG) Nr. 1974/80 der Kommission vom 22. Juli 1980 über allgemeine Durchführungs-

bestimmungen für bestimmte Nahrungsmittelhilfeaktionen auf dem Getreide- und Reissektor⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3826/85⁽⁷⁾, vorzusehen. Es ist erforderlich, insbesondere die Lieferfristen und -bedingungen sowie das Verfahren zur Bestimmung der entstehenden Kosten vorzuschreiben.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in den Anhängen genannten Interventionsstellen sind gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1974/80 und den in den Anhängen aufgeführten Bedingungen mit der Durchführung der Bereitstellungs- und Lieferverfahren beauftragt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Mai 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1986, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 29.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 133 vom 21. 5. 1986, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 192 vom 26. 7. 1980, S. 11.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 371 vom 31. 12. 1985, S. 1.

ANHANG I

1. **Programm** : 1987 — Hilfsaktion Nr. 452/87 (1)
2. **Empfänger** : IMBEC, E.E., CP 4229, Maputo, Telex 6-206 IMBEC MO MAPUTO
3. **Bestimmungsort oder -land** : Mosambik
4. **Bereitzustellendes Erzeugnis** : Weichweizen
5. **Gesamtmenge** : 15 000 Tonnen
6. **Anzahl Partien** : 1
 - A : 10 000 Tonnen
 - B : 5 000 Tonnen
7. **Mit dem Verfahren beauftragte Interventionsstelle** :
Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung (BALM), Adickesallee 40, D-6000 Frankfurt am Main (Telex 411 475)
8. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses** : Markt der Gemeinschaft
9. **Merkmale der Ware** :
Weichweizen von gesunder und handelsüblicher Qualität, von gesundem Geruch und frei von Schädlingen. Der aus diesem Weizen hergestellte Teig darf bei der maschinellen Bearbeitung nicht kleben.
Der Weichweizen weist folgende Merkmale auf :
 - Feuchtigkeitsgehalt : höchstens 14,5 v. H. (Methode ICC Nr. 110)
 - Proteingehalt : mindestens 11,5 v. H. (N × 5,7 bezogen auf die Trockenmasse) (Methode ICC Nr. 105)
 - Fallzahl nach Hagberg von 220 oder mehr, einschließlich der 60 Sekunden Vorbereitungszeit (Rührzeit) (Methode ICC Nr. 107)
 - Index nach Zeleny 20 oder mehr (Methode ICC Nr. 118)
10. **Aufmachung** : lose Schüttung und für
 - A : 208 000 neue leere Jutesäcke mit einem Gewicht von mindestens 500 g, mit einem Fassungsvermögen von 50 kg, mit 200 Nadeln und dem erforderlichen Faden
 - B : 104 000 neue leere Jutesäcke mit einem Gewicht von mindestens 500 g, mit einem Fassungsvermögen von 50 kg, mit 100 Nadeln und dem erforderlichen Faden
 - Beschriftung der Säcke mit Buchstaben von mindestens 5 cm Höhe :
„ACÇÃO Nº 452/87 / TRIGO / DONATIVO DA COMUNIDADE ECONÓMICA EUROPEIA”
11. **Ladehafen** : ein Hafen der Gemeinschaft
12. **Lieferungsstufe** : cif
13. **Löschhafen** :
 - A (10 000 Tonnen) : Maputo
 - B (5 000 Tonnen) : Beira
14. **Verfahren zur Feststellung der Lieferungskosten** : Ausschreibung
15. **Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote** : 2. Juni 1987 um 12 Uhr
16. **Verladedfrist** : 20. Juni bis 15. Juli 1987
17. **Kaution** : 10 ECU/Tonne

Vermerke :

1. Auf Antrag des Begünstigten übergibt ihm der Zuschlagsempfänger eine von einer amtlichen Stelle stammende Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß die in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Normen betreffend die Kernstrahlung für die zu liefernde Ware nicht überschritten worden sind.
2. Sobald dem Bieter der Zuschlag erteilt wurde, tritt er unverzüglich mit dem Begünstigten oder dessen Vertreter in Verbindung, um die nötigen Lieferpapiere sowie Zeit, Abfolge, Ort und sonstige Bedingungen der Verladung festzulegen.
3. Der Zuschlagsempfänger schickt eine Durchschrift der Versandunterlagen an folgende Anschrift : „Delegation der Kommission in Mosambik, M. A. Marongiu, Delegado CCE na RPM, Avenida do Zimbabwe, 522/533, Maputo, Tel. 74 44 73 / 74 40 92 / 74 40 93 / 74 40 94, Telex 6-146 DELCOMEUR MAPUTO”.

(1) Die Nummer der Hilfsaktion ist im gesamten Schriftverkehr anzugeben.

ANHANG II

1. **Programm** : 1987 — Hilfsaktion Nr. 451/87⁽¹⁾
 2. **Empfänger** : IMBEC, E.E., CP 4229, Maputo, Telex 6-206 IMBEC MO MAPUTO
 3. **Bestimmungsort oder -land** : Mosambik
 4. **Bereitzustellendes Erzeugnis** : geschliffener rundkörniger Reis (nicht parboiled)
 5. **Gesamtmenge** : 6 250 Tonnen (15 000 Tonnen Getreide)
 6. **Anzahl Partien** : 1
 7. **Mit dem Verfahren beauftragte Interventionsstelle** :
Ente nazionale risi, piazza Pio XI 1, I-Milano (Telex 3 34 032)
 8. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses** : Markt der Gemeinschaft
 9. **Merkmale der Ware** :
 - Reis von gesunder und handelsüblicher Qualität, von gesundem Geruch und frei von Schädlingen
 - Feuchtigkeitsgehalt : 15 v. H.
 - Bruchreis : höchstens 5 v. H.
 - kreidige Körner : höchstens 5 v. H.
 - Körner mit roten Rillen : höchstens 3 v. H.
 - gefleckte Körner : höchstens 1,5 v. H.
 - fleckige Körner : höchstens 1 v. H.
 - gelbe Körner : höchstens 0,050 v. H.
 - bernsteinfarbene Körner : höchstens 0,20 v. H.
 10. **Aufmachung** :
 - in neuen Jutesäcken mit einem Gewicht von mindestens 600 g
 - Eigengewicht der Säcke : 50 kg
 - Beschriftung der Säcke (mit Buchstaben von mindestens 5 cm Höhe) :
„ACCÃO N° 451/87 / ARROZ / DONATIVO DA COMUNIDADE ECONÓMICA EUROPEIA”
 11. **Ladehafen** : ein Hafen der Gemeinschaft
 12. **Lieferungsstufe** : cif
 13. **Löschhafen** : Maputo
 14. **Verfahren zur Feststellung der Lieferungskosten** : Ausschreibung
 15. **Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote** : 1. Juni 1987 um 12 Uhr
 16. **Verladedfrist** : 20. Juni bis 15. Juli 1987
 17. **Kautions** : 15 ECU/Tonne
- Vermerke :*
1. Im Hinblick auf eine eventuelle Umfüllung muß der Zuschlagsempfänger 2 % leere Säcke derselben Qualität wie die die Ware enthaltenden Säcke liefern. Diese Säcke müssen außer der Aufschrift auch ein großes R tragen.
 2. Auf Antrag des Begünstigten übergibt ihm der Zuschlagsempfänger eine von einer amtlichen Stelle stammende Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß die in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Normen betreffend die Kernstrahlung für die zu liefernde Ware nicht überschritten worden sind.
 3. Sobald dem Bieter der Zuschlag erteilt wurde, tritt er unverzüglich mit dem Begünstigten oder dessen Vertreter in Verbindung, um die nötigen Lieferpapiere sowie Zeit, Abfolge, Ort und sonstige Bedingungen der Verladung festzulegen.
 4. Der Zuschlagsempfänger schickt eine Durchschrift an folgende Anschrift : „M. A. Marongiu, Delegado CCE na RPM, Avenida do Zimbabwe, 522/533, Maputo, Tel. 74 44 73 / 74 40 92 / 74 40 93 / 74 40 94, Telex 6-146 DELCOMEUR MAPUTO”.

⁽¹⁾ Die Nummer der Hilfsaktion ist im gesamten Schriftverkehr anzugeben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1399/87 DER KOMMISSION

vom 20. Mai 1987

über die Lieferung von Weichweizen an das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR) im Rahmen der NahrungsmittelhilfeDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 des Rates
vom 22. Dezember 1986 über die Nahrungsmittelhilfe-
politik und -verwaltung⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 13,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1579/86⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 28,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Kommission hat am 10. Dezember 1986 die Bereit-
stellung einer Nahrungsmittelhilfe für das UNHCR
beschlossen und dieser Organisation 65 000 Tonnen
Getreide zur Lieferung cif zugeteilt.Die Durchführung dieser Lieferungen ist gemäß den
Regeln der Verordnung (EWG) Nr. 1974/80 der Kom-
mission vom 22. Juli 1980 über allgemeine Durchführungs-
bestimmungen für bestimmte Nahrungsmittelhilfe-
aktionen auf dem Getreide- und Reissektor⁽⁴⁾, zuletztgeändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3826/85⁽⁵⁾,
vorzusehen. Es ist erforderlich, insbesondere die Liefer-
fristen und -bedingungen sowie das Verfahren zur
Bestimmung der entstehenden Kosten vorzuschreiben.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die im Anhang genannte Interventionsstelle ist gemäß
den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1974/80
und den im Anhang aufgeführten Bedingungen mit der
Durchführung der Bereitstellungs- und Lieferverfahren
beauftragt.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffent-
lichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Mai 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1986, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 29.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 192 vom 26. 7. 1980, S. 11.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 371 vom 31. 12. 1985, S. 1.

ANHANG

1. **Programm** : 1985 — Hilfsaktion Nr. 414/87 ⁽¹⁾
1986 — Hilfsaktionen Nrn. 415/87 ⁽¹⁾ und 416/87 ⁽¹⁾
2. **Empfänger** : UNHCR (Attn. M. Coosemans, Palais des Nations, CH-1211 Genève 10 (Telex 27 492))
3. **Bestimmungsort oder -land** : Pakistan
4. **Bereitzustellendes Erzeugnis** : Weichweizen
5. **Gesamtmenge** : 65 000 Tonnen
6. **Anzahl der Partien** : 2
— A : — 5 000 Tonnen (Nr. 414/87)
— 27 500 Tonnen (Nr. 415/87)
— B : — 32 500 Tonnen (Nr. 416/87)
7. **Mit dem Verfahren beauftragte Interventionsstelle** :
Office national interprofessionnel des céréales (ONIC), 21, avenue Bosquet, F-75007 Paris (Telex 200 490 F)
8. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses** : Markt der Gemeinschaft
9. **Merkmale der Ware** :
Weichweizen von gesunder und handelsüblicher Qualität, von gesundem Geruch und frei von Schädlingen. Der aus diesem Weizen hergestellte Teig darf bei der maschinellen Bearbeitung nicht kleben.
Der Weichweizen weist folgende Merkmale auf :
— Feuchtigkeitsgehalt : höchstens 14,5 v. H. (Methode ICC Nr. 110)
— Proteingehalt : mindestens 11,5 v. H. (N × 5,7 bezogen auf die Trockenmasse) (Methode ICC Nr. 105)
— Fallzahl nach Hagberg von 220 oder mehr, einschließlich der 60 Sekunden Vorbereitungszeit (Rührzeit) (Methode ICC Nr. 107)
— Index nach Zeleny 20 oder mehr (Methode ICC Nr. 118)
10. **Aufmachung** : lose Schüttung
11. **Ladehafen** : ein Hafen der Gemeinschaft
12. **Lieferungsstufe** : cif
13. **Löschhafen** : Karatschi / Port Qasim
14. **Verfahren zur Feststellung der Lieferungskoten** : Ausschreibung
15. **Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote** : 9. Juni 1987 um 12 Uhr
16. **Verladedfrist** :
— A : vor dem 10. August 1987
— B : 15. bis 30. August 1987
17. **Kautions** : 10 ECU/Tonne

Vermerke :

1. Auf Antrag des Begünstigten übergibt ihm der Zuschlagsempfänger eine von einer amtlichen Stelle stammende Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß die in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Normen betreffend die Kernstrahlung für die zu liefernde Ware nicht überschritten worden sind.
2. Sobald dem Bieter der Zuschlag erteilt wurde, tritt er unverzüglich mit dem Begünstigten oder dessen Vertreter in Verbindung, um die nötigen Lieferpapiere sowie Zeit, Abfolge, Ort und sonstigen Bedingungen der Verladung festzulegen.
3. Der Zuschlagsempfänger überreicht dem Empfänger oder seinem Vertreter bei der Lieferung folgende Dokumente :
— Ursprungszeugnis,
— pflanzengesundheitliches Zeugnis.
4. Der Zuschlagsempfänger schickt eine Durchschrift der Versandunterlagen an folgende Anschrift : „Delegation der Kommission in Pakistan, 13, Masjid Road — F 6/3, PO Box 1608, Islamabad, Tel. 82 18 28, Telex 54044 COMEU PK“.

⁽¹⁾ Die Nummer der Hilfsaktion ist im gesamten Schriftverkehr anzugeben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1400/87 DER KOMMISSION

vom 21. Mai 1987

**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 828/87 zur Festsetzung der inter-
ventionsfähigen Rindfleischerzeugnisse**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Rindfleisch ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 467/87 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6a
Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 828/87 der Kommis-
sion ⁽³⁾ wurde der Ankauf von Hintervierteln bestimmter
Kategorien, Qualitäten und Angebotsformen gemäß dem
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1208/81 des Rates ⁽⁴⁾
festgelegten gemeinsamen Handelsklassenschema für
Schlachtkörper ausgewachsener Rinder vorgesehen. Ange-
sichts der Marktentwicklung in dieser Jahreszeit erscheint
es zweckmäßiger, Vorderviertel anzukaufen. Zu diesem
Zweck muß der Anhang der genannten Verordnung
geändert werden.

Die zusammenhängende Vorführung des Vorder- und des
Hinterviertels ein und derselben Schlachtkörperhälfte
erleichtert der Interventionsstelle die Kontrolle der
Einhaltung der Vorschriften hinsichtlich Qualität und
Einstufung der Angebotsformen des Fleisches. Der Inter-
ventionsstelle sollte deshalb die Möglichkeit gegeben
werden, eine Vorführung der beiden Viertel in dieser
Form zu verlangen.

Um zu verhüten, daß infolge der Umstellung des Ankaufs
von Hintervierteln auf Vorderviertel ganze Schlachtkörper

in zwei Etappen zur Intervention angeboten werden, ist
während der ersten Woche des Ankaufs von Vordervier-
teln die zusammenhängende Anbietung der betreffenden
Viertel vorzuschreiben.

Der Verwaltungsausschuß für Rindfleisch hat nicht inner-
halb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist
Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 828/87 wird wie folgt geän-
dert :

1. Artikel 1 Absatz 6 erhält folgende Fassung :

„(6) Der Marktbeteiligte führt der betreffenden
Interventionsstelle auf ihr Verlangen mit dem angebo-
tenen Vorderviertel das Hinterviertel derselben
Schlachtkörperhälfte vor. In der Woche vom 25. bis
31. Mai 1987 führt der Marktbeteiligte jedoch diese
beiden Viertel in zusammenhängender Aufmachung
vor.“

2. Der Anhang wird durch den Anhang dieser Verord-
nung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 25. Mai 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Mai 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 48 vom 17. 2. 1987, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 80 vom 24. 3. 1987, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 123 vom 7. 5. 1981, S. 3.

ANEXO — BILAG — ANHANG — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ — ANNEX — ANNEXE — ALLEGATO — BIJLAGE — ANEXO

Productos elegibles para la intervención
Produkterne, der er kvalificeret til intervention
Interventionsfähige Erzeugnisse
Προϊόντα επιλέξιμα για την παρέμβαση
Products eligible for intervention
Produits éligibles à l'intervention
Prodotti ammissibili all'intervento
Produkten die in aanmerking komen voor interventie
Produtos elegíveis para a intervenção

BELGIQUE/BELGIË

- *Quartiers avant, découpe droite à 8 côtes:*
- *Voorvoeten, recht afgesneden op 8 ribben:*
 - Catégorie A classe U2 / Categoria A klasse U2
 - Catégorie A classe U3 / Categoria A klasse U3
 - Catégorie A classe R2 / Categoria A klasse R2
 - Catégorie A classe R3 / Categoria A klasse R3
 - Catégorie A classe O2 / Categoria A klasse O2
 - Catégorie A classe O3 / Categoria A klasse O3

DANMARK

- *Forfjerdinger, udskåret, med 5 ribben, idet slag og bryst bliver siddende på forfjerdingen:*
 - Kategori A klasse R2
 - Kategori A klasse R3
 - Kategori A klasse O2
 - Kategori A klasse O3
 - Kategori C klasse R3
 - Kategori C klasse O3

DEUTSCHLAND

- *Vorderviertel, auf 8 Rippen quergeschnitten:*
 - Kategorie A, Klasse U2
 - Kategorie A, Klasse U3
 - Kategorie A, Klasse R2
 - Kategorie A, Klasse R3

ΕΛΛΑΔΑ

- *Εμπρόσθια τεταρτημόρια ευθείας τομής με 8 πλευρές:*
 - Κατηγορία Α κλάση R2
 - Κατηγορία Α κλάση R3
 - Κατηγορία Α κλάση O2
 - Κατηγορία Α κλάση O3

ESPAÑA

- *Cuartos delanteros, corte a 5 costillas, incluida la falda:*
 - Categoría A, clase U2
 - Categoría A, clase U3
 - Categoría A, clase R2
 - Categoría A, clase R3
 - Categoría A, clase O2
 - Categoría A, clase O3

FRANCE

- *Quartiers avant, découpe à 5 côtes, le caparaçon faisant partie du quartier avant:*
 - Catégorie A classe U2
 - Catégorie A classe U3
 - Catégorie A classe R2
 - Catégorie A classe R3
 - Catégorie A classe O2
 - Catégorie A classe O3
 - Catégorie C classe U2
 - Catégorie C classe U3
 - Catégorie C classe U4
 - Catégorie C classe R3
 - Catégorie C classe R4
 - Catégorie C classe O3

IRELAND

- *Forequarters, straight cut at 10th rib:*
 - Category C class U3
 - Category C class U4
 - Category C class R3
 - Category C class R4
 - Category C class O3

ITALIA

- *Quarti anteriori, taglio a 5 costole, il pancettone fa parte del quarto anteriore:*
 - Categoria A classe U2
 - Categoria A classe U3
 - Categoria A classe R2
 - Categoria A classe R3
 - Categoria A classe O2
 - Categoria A classe O3

LUXEMBOURG

- *Quartiers avant, découpe à 5 côtes, le caparaçon faisant partie du quartier avant:*
 - Catégorie A classe R2
 - Catégorie A classe O2
 - Catégorie C classe R3
 - Catégorie C classe O3

NEDERLAND

- *Voorvoeten, recht afgesneden op 8 ribben:*
 - Categoria A klasse R2
 - Categoria A klasse R3

UNITED KINGDOM

B. Northern Ireland

A. Great Britain

Forequarters, straight cut at 10th rib:

- Category C class U2
- Category C class U3
- Category C class U4
- Category C class R3
- Category C class R4

Forequarters, straight cut at 10th rib:

- Category C class U3
 - Category C class U4
 - Category C class R3
 - Category C class R4
 - Category C class O3
-

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1401/87 DER KOMMISSION

vom 21. Mai 1987

über eine besondere Interventionsmaßnahme für Gerste in Spanien

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1579/86⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Gersterzeugung in Spanien überschreitet den Bedarf dieses Landes um ein erhebliches.

Die Möglichkeiten, diese Überschüsse auf dem Markt der Gemeinschaft abzusetzen, sind begrenzt.

Der spanische Markt kann durch die Ausfuhr eines Teils dieser überschüssigen Gerstemengen nach Drittländern entlastet werden. In Anbetracht der Weltmarktpreise für Gerste ist eine Ausfuhr nur mit Hilfe einer Erstattung möglich.

Die Erstattungsregelung im Sinne von Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 betrifft jedoch die Ausfuhr aus allen Mitgliedstaaten. Eine solche Regelung ist folglich für die Lösung des anstehenden Problems nicht nur ungeeignet, sondern kann auch die Ausfuhr von Gerste aus anderen Mitgliedstaaten fördern, deren Marktlage sich von Spanien unterscheidet.

Ohne entsprechende Maßnahmen ist zu erwarten, daß im Laufe des Wirtschaftsjahres erhebliche Gerstemengen nach Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 zur Intervention angeboten werden, für die sich in jedem Fall als einzige Absatzmöglichkeit die Ausfuhr nach dritten Ländern bietet. Zur Vermeidung dieser Intervention ist eine besondere Interventionsmaßnahme nach Artikel 8 der genannten Verordnung zur Entlastung des spanischen Marktes zu treffen.

Außerdem ist dieser Maßnahme der Charakter einer direkten Ausfuhrförderung zu geben. Dadurch lassen sich die sehr erheblichen Kosten vermeiden, die für den Haushalt der Gemeinschaft mit dem Ankauf und der Lagerung von Erzeugnissen verbunden wären, die anschließend ohnehin ausgeführt werden müßten. Die Gewährung einer Erstattung, deren Höhe im Wege der Ausschreibung bestimmt wird und die nur für die aus Spanien ausgeführten Mengen gilt, kann eine hierfür geeignete Maßnahme darstellen.

Der Zweck der Maßnahme rechtfertigt die Gewährung der Erstattung nur für Gerste, die der interventionsfähigen Qualität gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1569/77 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 417/87⁽⁴⁾, entspricht. Die zuständige Stelle vergewissert sich von der Übereinstimmung der Qualität der auszuführenden Gerste mit den entsprechenden Anforderungen.

Art und Ziel der Maßnahme lassen es zweckmäßig erscheinen, auf diese Maßnahme Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 sowie die entsprechenden Anwendungsverordnungen, insbesondere die Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrages⁽⁵⁾ sowie die Verordnung (EWG) Nr. 279/75 der Kommission vom 4. Februar 1975 über die Durchführungsbestimmungen für die Ausschreibung der Ausfuhrerstattungen bei Getreide⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2944/78⁽⁷⁾, sinngemäß anzuwenden.

Es kann abgewichen werden von den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 279/75 über die einzuhaltende Frist zwischen der Veröffentlichung und der ersten Teilausschreibung, weil die Betroffenen die Bedingungen der Ausschreibung bereits kennen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 279/75 sieht als Verpflichtung für den Zuschlagsempfänger auch die Verpflichtung vor, einen Antrag auf Erteilung einer Ausfuhrlizenz zu stellen. Eine bei der Angebotsabgabe zu stellende Kautions von 12 ECU je Tonne kann die Einhaltung dieser Verpflichtung sicherstellen.

Um eine Gleichbehandlung aller Interessenten zu gewährleisten, muß die Gültigkeitsdauer der erteilten Lizenzen identisch sein.

Um den ordnungsgemäßen Ablauf eines Ausschreibungsverfahrens für die Ausfuhr zu sichern, sind eine Mindestmenge sowie die Frist und die Form für die Übermittlung der bei den zuständigen Stellen eingereichten Angebote vorzuschreiben.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 29.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 174 vom 14. 7. 1977, S. 15.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 42 vom 12. 2. 1987, S. 24.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 31 vom 5. 2. 1975, S. 8.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 351 vom 15. 12. 1978, S. 16.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Es wird eine besondere Interventionsmaßnahme in Form einer Erstattung bei der Ausfuhr für 500 000 Tonnen Gerste aus Spanien durchgeführt.

Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 sowie die in Anwendung dieses Artikels erlassenen Bestimmungen finden auf diese Erstattung sinngemäß Anwendung.

(2) Mit der Durchführung der in Absatz 1 genannten Maßnahme wird die spanische Interventionsstelle betraut.

Artikel 2

(1) Zur Bestimmung der in Artikel 1 vorgesehenen Erstattung wird eine Ausschreibung durchgeführt.

(2) Die Ausschreibung gilt für die in Artikel 1 Absatz 1 genannten Gerstemengen, die nach den im Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 1124/77 der Kommission⁽¹⁾ genannten Ländern der Zonen I bis VIII, nach der Deutschen Demokratischen Republik und nach den Kanarischen Inseln auszuführen sind.

(3) Die Ausschreibung bleibt bis zum 25. Juni 1987 offen. Während ihrer Dauer werden wöchentliche Ausschreibungen durchgeführt, wobei die Termine für die Einreichung der Angebote in der Ausschreibungsbekanntmachung festzulegen sind.

Abweichend von Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 279/75 können Angebote im Rahmen der ersten Teilausschreibung bis 27. Mai 1987 eingereicht werden.

(4) Die Angebote sind bei der in der Ausschreibungsbekanntmachung angeführten spanischen Interventionsstelle zu stellen.

(5) Die Ausschreibung erfolgt nach Maßgabe dieser Verordnung sowie der Verordnung (EWG) Nr. 279/75.

Artikel 3

Ein Angebot ist nur gültig,

- wenn es sich auf mindestens 1 000 Tonnen erstreckt,
- wenn es verbunden ist
 - mit einer Vorausfestsetzung des am letzten Tag jeder Frist für die Einreichung der Angebote gültigen spanischen Währungsausgleichsbetrags,
 - mit der Verpflichtung nach Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 279/75, daß die Ausfuhrlizenz in Spanien beantragt werden wird.

Artikel 4

Die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 279/75 genannte Kautions beträgt 12 ECU je Tonne,

Artikel 5

(1) Abweichend von Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3183/80 der Kommission⁽²⁾, zuletzt

geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3913/86⁽³⁾, gelten die gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 279/75 erteilten Ausfuhrlicenzen für die Bestimmung ihrer Gültigkeitsdauer als am Tag der Einreichung der Angebote erteilt.

(2) Die im Rahmen der vorliegenden Ausschreibung erteilten Ausfuhrlicenzen gelten ab dem Tag ihrer Erteilung im Sinne von Absatz 1 bis zum 30. Juni 1987 einschließlich.

Artikel 6

(1) Die Kommission beschließt nach dem Verfahren des Artikels 26 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75

- entweder eine Höchsterstattung bei der Ausfuhr festzusetzen, wobei insbesondere den in den Artikeln 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 genannten Kriterien Rechnung getragen wird, oder
- der Ausschreibung keine Folge zu geben.

(2) Wird eine Höchsterstattung bei der Ausfuhr festgesetzt, so wird der Zuschlag dem Bieter oder den Bietern erteilt, deren Angebote der Höchsterstattung bei der Ausfuhr entsprechen oder darunter liegen.

(3) Die zugeschlagene Erstattung darf nur gewährt werden, wenn die Qualität der auszuführenden Gerste zumindest der interventionsfähigen Qualität gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) 1569/77 entspricht

Zu diesem Zweck läßt die zuständige Stelle die verladene Ware durch eine anerkannte Stelle oder Gesellschaft analysieren und hält der Kommission von jeder Partie eine zusätzliche Probe, die in Anwesenheit des Zuschlagsempfängers oder seines Vertreters zu entnehmen und zu versiegeln ist, zur Verfügung.

Die Kosten der Probenahme und Analyse gehen zu Lasten des Zuschlagsempfängers.

Artikel 7

Die eingereichten Angebote müssen durch die Vermittlung der spanischen Interventionsstelle spätestens eineinhalb Stunden nach Ablauf der Frist für die wöchentliche Einreichung der Angebote, wie sie in der Ausschreibungsbekanntmachung vorgeschrieben ist, der Kommission zugegangen sein. Sie müssen nach dem im Anhang wiedergegebenen Schema übermittelt werden.

Gehen keine Angebote ein, so unterrichtet die spanische Interventionsstelle hiervon die Kommission innerhalb der gleichen wie der im ersten Unterabsatz genannten Frist.

Die für die Einreichung der Angebote festgesetzten Termine entsprechen belgischer Zeit.

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1977, S. 53.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 338 vom 13. 12. 1980, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 364 vom 23. 12. 1986, S. 31.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Mai 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

—
ANHANG

Wöchentliche Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von Gerste nach den Ländern der Zonen I bis VIII, der Deutschen Demokratischen Republik und den Kanarischen Inseln

Ablauf der Angebotsfrist (Tag/Uhrzeit)

1	2	3
Fortlaufende Numerierung der Bieter	Mengen in Tonnen	Betrag der Ausfuhrerstattung in ECU je Tonne
1		
2		
3		
usw.		

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1402/87 DER KOMMISSION

vom 21. Mai 1987

über die Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 229/87⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16
Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von Melasse zu erhebende Abschöp-
fung wurde mit der Verordnung (EWG) Nr. 1113/87⁽³⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
1269/87⁽⁴⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
1113/87 dargelegten Regeln und Einzelheiten auf die

Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt,
führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen
Abschöpfung, wie es im Anhang zu dieser Verordnung
angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 16 Absatz 1 der geänderten Verordnung
(EWG) Nr. 1785/81 genannte Abschöpfung für Melasse
wird im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 22. Mai 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Mai 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 25 vom 28. 1. 1987, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 108 vom 23. 4. 1987, S. 12.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 119 vom 7. 5. 1987, S. 23.

ANHANG

**zur Verordnung der Kommission vom 21. Mai 1987 zur Festsetzung der Einfuhrabschöp-
fungen für Melasse**

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	(ECU / 100 kg)
		Abschöpfungs- betrag
17.03	Melassen, auch entfärbt	0,58

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1403/87 DER KOMMISSION
vom 21. Mai 1987
zur Festsetzung der Beihilfe für Ölsaaten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
 Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
 Portugals,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates
 vom 22. September 1966 über die Errichtung einer
 gemeinsamen Marktorganisation für Fette ⁽¹⁾, zuletzt geän-
 dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1454/86 ⁽²⁾, insbe-
 sondere auf Artikel 27 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1678/85 des Rates
 vom 11. Juni 1985 über die in der Landwirtschaft anzu-
 wendenden Umrechnungskurse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch
 die Verordnung (EWG) Nr. 409/87 ⁽⁴⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 des Rates
 vom 20. Juli 1972 zur Einführung von Sondermaß-
 nahmen für Raps- und Rübensamen sowie Sonnenblu-
 menkerne ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
 (EWG) Nr. 1474/84 ⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz
 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Richtpreis und die monatlichen Zuschläge zum
 Richtpreis für Raps- und Rübensamen sowie Sonnenblu-
 menkerne für das Wirtschaftsjahr 1986/87 wurden mit
 den Verordnungen (EWG) Nr. 1457/86 ⁽⁷⁾ und (EWG) Nr.
 1458/86 ⁽⁸⁾ festgesetzt.

Die in Artikel 27 der Verordnung Nr. 136/66/EWG
 vorgesehene Beihilfe ist in der Verordnung (EWG) Nr.
 577/87 der Kommission ⁽⁹⁾, zuletzt geändert durch die
 Verordnung (EWG) Nr. 1330/87 ⁽¹⁰⁾, festgesetzt.

Da für das Wirtschaftsjahr 1987/88 der Richtpreis für
 Raps- und Rübensamen sowie Sonnenblumenkerne noch
 nicht besteht, konnte der Beihilfebetrug im Falle der Fest-
 setzung im voraus für die Monate Juli, August, September
 und Oktober 1987 für Raps- und Rübensamen und für
 den Monat August und September 1987 für Sonnenblu-
 menkerne nur vorläufig aufgrund des für das Wirtschafts-
 jahr 1987/88 von der Kommission dem Rat vorgeschla-
 genen Richtpreises und der neuen Standardqualität für
 Sonnenblumenkerne berechnet werden ; dieser Beihilfe-
 betrag darf daher nur vorläufig angewendet werden und

wird zu bestätigen oder zu ändern sein, sobald der Richt-
 preis für das Wirtschaftsjahr 1987/88 bekannt sein wird.

Die für das Wirtschaftsjahr 1987/88 geschätzten Erzeu-
 gungen an Raps- und Rübensamen sowie Sonnenblu-
 menkerne sind noch nicht festgesetzt worden. Der Betrag,
 um den der Beihilfebetrug gegebenenfalls in Anwendung
 der Regelung der garantierten Höchstmengen gemäß
 Artikel 27a der Verordnung Nr. 136/66/EWG gekürzt
 wird, konnte also nur vorläufig anhand der für das Wirt-
 schaftsjahr 1986/87 geltenden Beträge bestimmt werden.
 Die Beihilfebeträge dürfen daher nur vorläufig angewandt
 werden und sind zu bestätigen oder zu ändern, sobald die
 Auswirkungen der Regelung der garantierten Höchst-
 mengen für Raps- und Rübensamen sowie Sonnenblu-
 menkerne bekannt sind.

Aus der Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
 3776/86 genannten Modalitäten auf die Angaben, über
 die die Kommission gegenwärtig verfügt, ergibt sich, daß
 die zur Zeit geltende Beihilfe wie in den Anhängen zu
 dieser Verordnung angegeben zu ändern ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Höhe der Beihilfe und die Wechselkurse
 gemäß Artikel 33 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EWG)
 Nr. 2681/83 der Kommission ⁽¹¹⁾ sind in den Anhängen
 festgesetzt.

(2) Der Betrag der Ausgleichsbeihilfe gemäß Artikel 14
 der Verordnung (EWG) Nr. 475/86 und Artikel 12 der
 Verordnung (EWG) Nr. 476/86 für in Spanien und
 Portugal geerntete Sonnenblumenkerne wird im Anhang
 III festgesetzt.

(3) Der im Falle der Festsetzung im voraus für die
 Monate Juli, August, September und Oktober 1987 anzu-
 wendende Beihilfebetrug für Raps- und Rübensamen
 und für den Monat August und September 1987 für
 Sonnenblumenkerne wird jedoch mit Wirkung ab 22. Mai
 1987 bestätigt oder geändert werden, um dem für das
 Wirtschaftsjahr 1987/88 festgesetzten Richtpreis für diese
 Erzeugnisse Rechnung zu tragen.

(4) Die Höhe der Beihilfe im Falle der Vorausfestset-
 zung für die Monate Juli, August, September und Oktober
 1987 bei Raps- und Rübensamen und für den Monat
 August und September 1987 für Sonnenblumenkerne
 wird mit Wirkung vom 22. Mai 1987 bestätigt oder geän-
 dert, um den Auswirkungen der Anwendung der Rege-
 lung der garantierten Höchstmengen für Raps- und
 Rübensamen und Sonnenblumenkerne gegebenenfalls
 Rechnung zu tragen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 22. Mai 1987 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 133 vom 21. 5. 1986, S. 8.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 11.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 44 vom 13. 2. 1987, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 167 vom 25. 7. 1972, S. 9.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 146 vom 31. 5. 1986, S. 25.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 133 vom 21. 5. 1986, S. 12.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 133 vom 21. 5. 1986, S. 14.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 57 vom 27. 2. 1987, S. 38.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 125 vom 14. 5. 1987, S. 35.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 266 vom 28. 9. 1983, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Mai 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

ANHANG I

Beihilfen für Raps- und Rübsensamen, andere als „Doppelnull“-Sorten

(Beiträge je 100 kg)

	Jeweilig	2. Monat	3. Monat (¹)	4. Monat (¹)	5. Monat (¹)	6. Monat (¹)
1. Bruttobeihilfen (ECU):						
— Spanien	0,610	0,610	0,100	0,100	0,100	0,100
— Portugal	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
— Andere Mitgliedstaaten	36,311	36,157	29,786	29,432	29,278	29,124
2. Endgültige Beihilfen:						
a) Samen, geerntet und verarbeitet in:						
— Deutschland (DM)	87,56	87,21	72,10	71,38	71,02	70,98
— Niederlande (hfl)	98,66	98,26	81,23	80,41	80,01	79,92
— Belgien/Luxemburg (bfrs/lfrs)	1 695,48	1 688,19	1 389,04	1 371,66	1 364,37	1 352,33
— Frankreich (ffrs)	248,34	247,14	200,90	197,69	196,48	195,96
— Dänemark (dkr)	305,92	304,56	249,80	246,67	245,31	242,18
— Irland (Ir £)	27,252	27,119	22,036	21,699	21,566	21,355
— Vereinigtes Königreich (£ Stg.)	20,629	20,509	16,339	16,064	15,944	15,700
— Italien (Lit)	54 003	53 743	43 659	43 194	42 936	42 432
— Griechenland (Dr)	3 448,17	3 400,44	2 563,72	2 487,31	2 460,07	2 366,69
b) Samen, geerntet in Spanien und verarbeitet:						
— in Spanien (Pta)	88,94	88,94	14,58	14,58	14,58	14,58
— in einem anderen Mitgliedstaat (Pta)	4 243,37	4 218,23	3 351,10	3 258,13	3 232,39	3 177,42
c) Samen, geerntet in Portugal und verarbeitet:						
— in Portugal (Esc)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
— in einem anderen Mitgliedstaat (Esc)	5 127,52	5 095,21	4 062,83	3 987,78	3 959,69	3 887,98

(¹) Vorbehaltlich des in Anwendung der Regelung der garantierten Höchstmengen abzuziehenden Betrages und des Ratsbeschlusses über die Preise und flankierenden Maßnahmen für das Wirtschaftsjahr 1987/88.

ANHANG II

Beihilfen für Raps- und Rübsensamen „Doppelnull“

(Beiträge je 100 kg)

	Jeweilig	2. Monat	3. Monat (¹)	4. Monat (¹)	5. Monat (¹)	6. Monat (¹)
1. Bruttobeihilfen (ECU):						
— Spanien	1,860	1,860	2,600	2,600	2,600	2,600
— Portugal	1,250	1,250	2,500	2,500	2,500	2,500
— Andere Mitgliedstaaten	37,561	37,407	32,286	31,932	31,778	31,624
2. Endgültige Beihilfen:						
a) Samen, geerntet und verarbeitet in:						
— Deutschland (DM)	90,55	90,19	78,07	77,35	76,99	76,95
— Niederlande (hfl)	102,03	101,62	87,95	87,13	86,73	86,64
— Belgien/Luxemburg (bfrs/lfrs)	1 754,07	1 746,78	1 506,22	1 488,85	1 481,55	1 469,51
— Frankreich (ffrs)	257,22	256,02	218,65	215,44	214,24	213,71
— Dänemark (dkr)	316,60	315,24	271,16	268,03	266,67	263,54
— Irland (Ir £)	28,230	28,097	23,992	23,656	23,523	23,312
— Vereinigtes Königreich (£ Stg.)	21,413	21,293	17,907	17,632	17,512	17,268
— Italien (Lit)	55 927	55 668	47 507	47 042	46 784	46 280
— Griechenland (Dr)	3 594,02	3 546,28	2 855,41	2 779,00	2 751,76	2 658,38
b) Samen, geerntet in Spanien und verarbeitet:						
— in Spanien (Pta)	271,19	271,19	379,07	379,07	379,07	379,07
— in einem anderen Mitgliedstaat (Pta)	4 425,62	4 400,48	3 715,59	3 622,62	3 596,88	3 541,92
c) Samen, geerntet in Portugal und verarbeitet:						
— in Portugal (Esc)	189,77	189,77	379,54	379,54	379,54	379,54
— in einem anderen Mitgliedstaat (Esc)	5 317,29	5 284,98	4 442,36	4 367,31	4 339,23	4 267,51

(¹) Vorbehaltlich des in Anwendung der Regelung der garantierten Höchstmengen abzuziehenden Betrages und des Ratsbeschlusses über die Preise und flankierenden Maßnahmen für das Wirtschaftsjahr 1987/88.

ANHANG III

Beihilfen für Sonnenblumenkerne

(Beträge je 100 kg)

	Jeweilig	2. Monat	3. Monat	4. Monat (1)	5. Monat (1)
1. Bruttobeihilfen (ECU):					
— Spanien	1,720	1,720	1,720	3,440	3,440
— Portugal	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
— Andere Mitgliedstaaten	41,869	41,715	41,438	37,181	37,181
2. Endgültige Beihilfen:					
a) Kerne, geerntet und verarbeitet in (2):					
— Deutschland (DM)	101,03	100,67	100,04	90,05	90,05
— Niederlande (hfl)	113,83	113,43	112,71	101,44	101,44
— Belgien/Luxemburg (bfrs/lfrs)	1 954,59	1 947,30	1 934,19	1 733,61	1 733,61
— Frankreich (ffrs)	285,76	284,56	282,13	250,89	250,89
— Dänemark (dkr)	352,48	351,12	348,67	312,10	312,10
— Irland (Ir £)	31,350	31,217	30,974	27,549	27,549
— Vereinigtes Königreich (£ Stg.)	23,652	23,532	23,316	20,539	20,539
— Italien (Lit)	62 150	61 890	61 284	54 782	54 782
— Griechenland (Dr)	3 926,16	3 873,90	3 794,77	3 239,56	3 239,56
b) Kerne, geerntet in Spanien und verarbeitet:					
— in Spanien (Pta)	250,77	250,77	250,77	501,54	501,54
— in einem anderen Mitgliedstaat (Pta)	3 968,01	3 942,87	3 867,98	3 444,35	3 444,35
c) Kerne, geerntet in Portugal und verarbeitet:					
— in Portugal (Esc)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
— in Spanien (Esc)	6 543,36	6 508,93	6 418,33	5 715,57	5 715,57
— in einem anderen Mitgliedstaat (Esc)	6 331,03	6 297,72	6 210,06	5 530,10	5 530,10
3. Ausgleichsbeihilfen:					
— für Spanien (Pta)	3 915,55	3 890,41	3 813,41	3 389,78	3 389,78
— für Portugal (Esc)	6 298,63	6 265,32	6 176,35	5 496,39	5 496,39

(1) Vorbehaltlich des in Anwendung der Regelung der garantierten Höchstmengen abzuziehenden Betrages und des Ratsbeschlusses über die Preise und flankierenden Maßnahmen für das Wirtschaftsjahr 1987/88.

(2) Für die in der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 geernteten und in Spanien verarbeiteten Kerne sind die Beträge unter Ziffer 2 Buchstabe a) mit 1,0335380 zu multiplizieren.

ANHANG IV

Umrechnungskurse der ECU, die für die Umrechnung der endgültigen Beihilfen in die Währung des Verarbeitungslandes anzuwenden sind, wenn es sich dabei nicht um das Erzeugungsland handelt

(Wert von 1 ECU)

	Jeweilig	2. Monat	3. Monat	4. Monat	5. Monat	6. Monat
DM	2,077980	2,072450	2,067310	2,061600	2,061600	2,046790
hfl	2,340830	2,337530	2,334260	2,336020	2,336020	2,321910
bfrs/lfrs	43,053800	43,061000	43,071200	43,080200	43,080200	43,163700
ffrs	6,936570	6,945710	6,954810	6,963220	6,963220	6,994770
dkr	7,808490	7,829510	7,848880	7,868060	7,868060	7,936200
Ir £	0,777086	0,780574	0,783132	0,785060	0,785060	0,792586
£ Stg.	0,693777	0,695680	0,697348	0,698638	0,698638	0,702898
Lit	1 503,62	1 507,56	1 511,70	1 515,35	1 515,35	1 528,32
Dr	154,72000	156,78700	158,66300	160,50600	160,50600	166,98300
Esc	161,44400	162,66200	163,94600	165,45200	165,45200	168,89100
Pta	145,35000	146,77300	147,94500	149,16400	149,16400	151,97300

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1404/87 DER KOMMISSION

vom 21. Mai 1987

**zur ersten Verlängerung der Aussetzung der Vorausfestsetzung der Abschöpfung
bei der Einfuhr von bestimmten Getreidearten**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1579/86⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15
Absatz 7 erster Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 15 Absatz 7 der Verordnung (EWG) Nr.
2727/75 kann die Anwendung der Bestimmungen über
die Vorausfestsetzung der Abschöpfung ausgesetzt werden,
wenn bei der Prüfung der Marktlage Schwierigkeiten
infolge der Anwendung dieser Bestimmungen festgestellt
werden oder wenn derartige Schwierigkeiten aufzutreten
drohen.

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 1340/87 der Kommis-
sion⁽³⁾ wurde die Vorausfestsetzung der Abschöpfung bei

der Einfuhr von bestimmten Getreidearten ausgesetzt. Da
die Gründe für diese Aussetzung fortbestehen, muß diese
Maßnahme für einen begrenzten Zeitraum beibehalten
werden, in dem es möglich ist, die Lage zu verfolgen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Das in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1340/87
genannte Datum des „22. Mai 1987“ wird durch das
Datum „5. Juni 1987“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 23. Mai 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Mai 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 29.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 126 vom 15. 5. 1987, S. 15.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 13. Mai 1987

zur zweiten Änderung der Entscheidung 85/472/EWG über tiergesundheitliche Schutzmaßnahmen gegenüber Simbabwe

(87/274/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung viehseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern und Schweinen und von frischem Fleisch aus Drittländern⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 87/134/EWG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß der Entscheidung 85/472/EWG der Kommission⁽³⁾, geändert durch die Entscheidung 86/564/EWG⁽⁴⁾, ist es den Mitgliedstaaten freigestellt, die Einfuhr von frischem Fleisch unter bestimmten Voraussetzungen und aus bestimmten Gebieten aus Simbabwe in ihr Hoheitsgebiet zuzulassen, wobei sie insbesondere der bestehenden tiergesundheitlichen Lage in diesem Land sowie den Maßnahmen dieses Landes zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche und zur Verhinderung der Einschleppung in nichtbefallene Gebiete Rechnung tragen müssen.

Fälle von exotischer Maul- und Klauenseuche sind in einigen südlichen Gebieten Simbawwes aufgetreten; andere Landesteile sind jedoch frei von dieser Seuche geblieben.

Die Distrikte Kwekwe, Chilimanzi, Selukwe und Gwelo in der Provinz Midlands sollten wieder zu Verbotsgebieten

gemäß Artikel 14 Absatz 2 der Richtlinie 72/462/EWG erklärt werden. Infolgedessen ist das Tiergesundheitszeugnis zu ändern.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Entscheidung 85/472/EWG wird wie folgt geändert :

1. In Artikel 1 erhält der zweite Gedankenstrich folgende Fassung :
„ — der Distrikt Charter in der Provinz Midlands“.
2. Im Anhang IV, Ziffer 1 Buchstabe a), erster Gedankenstrich erhält die zweite Unterteilung folgenden Wortlaut :
„ — der Distrikt Charter in der Provinz Midlands“.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 13. Mai 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 28.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 51 vom 20. 2. 1987, S. 55.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 278 vom 18. 10. 1985, S. 31.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 331 vom 25. 11. 1986, S. 15.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 15. Mai 1987

über die Beibehaltung des Status Luxemburgs hinsichtlich der klassischen Schweinepest

(87/275/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Richtlinie 80/1095/EWG des Rates vom
11. November 1980 zur Festlegung der Bedingungen,
unter denen das Gebiet der Gemeinschaft von klassischer
Schweinepest freigemacht und freigehalten werden
kann⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung
87/230/EWG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß der Entscheidung 81/400/EWG der Kommission
vom 15. Mai 1981 über die Festlegung des Status der
Mitgliedstaaten hinsichtlich der Ausmerzung der klassi-
schen Schweinepest⁽³⁾ gilt Luxemburg als amtlich frei
von der klassischen Schweinepest.Der Status eines als amtlich frei von der klassischen
Schweinepest geltenden Mitgliedstaats hat besondere
Bedeutung hinsichtlich der Regeln betreffend den inner-
gemeinschaftlichen Handelsverkehr im Rahmen der
Richtlinie 64/432/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 zur
Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innerge-
meinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und
Schweinen⁽⁴⁾, insbesondere Artikel 4b der Richtlinie
72/461/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur
Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innerge-
meinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch⁽⁵⁾,
insbesondere Artikel 13a, und der Richtlinie
80/215/EWG des Rates vom 22. Januar 1980 zur Rege-
lung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemein-
schaftlichen Handelsverkehr mit Fleischerzeugnissen⁽⁶⁾,
insbesondere Artikel 10.Seit dem 13. April 1987 sind Herde der klassischen
Schweinepest auf dem Hoheitsgebiet Luxemburgs festge-
stellt worden.Die in geringer Anzahl festgestellten Herde befinden sich
in deutlich abgegrenzten Teilen des Hoheitsgebiets
Luxemburgs.Die Behörden Luxemburgs haben alle erforderlichen
Maßnahmen getroffen, um die Seuche und jeglicheVerbringung von Schweinen und Schweinefleischerzeug-
nissen nach außerhalb der von der Ansteckungsgefahr
bedrohten Teile des Hoheitsgebiets zu bekämpfen.Unter diesen Umständen ist der Status Luxemburgs als
amtlich frei von der klassischen Schweinepest während
des Zeitraums, der für die Klärung der Lage und den
Erlaß geeigneter Maßnahmen erforderlich ist, beizube-
halten.Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-
ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Der Status Luxemburgs als amtlich frei von der klassi-
schen Schweinepest wird bis zum 31. Mai 1987 beibe-
halten.*Artikel 2*Die Kommission verfolgt die Entwicklung der klassischen
Schweinepest in Luxemburg im Hinblick auf den Erlaß
vor dem 31. Mai 1987 der in Anbetracht dieser Entwick-
lung angemessenen Entscheidungen.*Artikel 3*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 15. Mai 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 325 vom 1. 12. 1980, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 99 vom 11. 4. 1987, S. 16.⁽³⁾ ABl. Nr. L 152 vom 11. 6. 1981, S. 37.⁽⁴⁾ ABl. Nr. 121 vom 29. 7. 1964, S. 1977/64.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 24.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 47 vom 21. 2. 1980, S. 4.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 15. Mai 1987

zur Genehmigung des von Spanien vorgelegten Plans für eine beschleunigte Tilgung der klassischen Schweinepest

(Nur der spanische Text ist verbindlich)

(87/276/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Richtlinie 80/1095/EWG des Rates vom
11. November 1980 zur Festlegung der Bedingungen,
unter denen das Gebiet der Gemeinschaft von klassischer
Schweinepest freigemacht und freigehalten werden
kann ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 3768/85 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3,gestützt auf die Entscheidung 80/1096/EWG des Rates
vom 11. November 1980 über eine finanzielle Maßnahme
der Gemeinschaft zur Ausmerzung der klassischen
Schweinepest ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 3768/85, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit Schreiben vom 5. Dezember 1986 hat Spanien der
Kommission einen Plan für die beschleunigte Tilgung
der klassischen Schweinepest übermittelt.Nach entsprechender Prüfung stimmt dieser Plan mit der
Richtlinie 80/217/EWG des Rates vom 22. Januar 1980
über Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der
klassischen Schweinepest ⁽⁴⁾ und der Richtlinie
80/1095/EWG überein ; somit sind die Bedingungen für
die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft erfüllt.Die in dieser Entscheidung vorgeschlagenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-
ausschusses. Der Fonds-Ausschuß ist angehört worden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Der von Spanien vorgelegte Plan zur beschleunigten
Tilgung der klassischen Schweinepest wird genehmigt.*Artikel 2*Spanien setzt die zur Durchführung des in Artikel 1
genannten Plans erforderlichen Rechts- und Verwaltungs-
vorschriften am 1. April 1987 in Kraft.*Artikel 3*Diese Entscheidung ist an das Königreich Spanien
gerichtet.

Brüssel, den 15. Mai 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 325 vom 1. 12. 1980, S. 1.
⁽²⁾ ABl. Nr. L 362 vom 31. 12. 1985, S. 8.
⁽³⁾ ABl. Nr. L 325 vom 1. 12. 1980, S. 5.
⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 47 vom 21. 2. 1980, S. 11.

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3618/86 des Rates vom 24. November 1986 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3331/85 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 über den Gemeinsamen Zolltarif

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 345 vom 8. Dezember 1986)

Seite 52, Tarifstelle 08.08 F I, Spalte Warenbezeichnung:

anstatt: „macrocarpum“,
muß es heißen: „macrocarpon“;

Seite 72, zusätzliche Vorschrift 2 B II, letzter Absatz:

anstatt: „... Merkmale aufweist oder...“,
muß es heißen: „... Merkmale aufweist aber...“;

Seite 94, Tarifstelle 20.06 B I d) 1 aa) 11, Spalte Zollsatz — vertragsmäßig:

anstatt: „30 + ZZu“,
muß es heißen: „30 + 2 ZZu“;

Seite 111, Tarifstelle 22.05 C I a), Spalte Zollsatz — autonom:

anstatt: „14,5 ECU je hl“,
muß es heißen: „14,5 ECU je hl (a) (b)“;

Seite 111, Tarifstelle 22.05 C III a) 2, Spalte Zollsatz — autonom:

anstatt: „20,6 je hl (a) (b)“,
muß es heißen: „20,6 ECU je hl (a) (b)“;

Seite 171, Tarifstelle 33.01 B, Spalte Warenbezeichnung:

anstatt: „ätherische Öle“,
muß es heißen: „ätherische Öle, terpenfrei gemacht“;

Seite 187, Tarifstelle 39.02 C XI, Spalte Warenbezeichnung:

anstatt: „Polyvinylalkohole, -acetate und -äther“,
muß es heißen: „Polyvinylalkohole, -acetale und -äther“;

Seite 211, Tarifstelle 48.16 A, Spalte Zollsatz — vertragsmäßig:

anstatt: „11“,
muß es heißen: „12“;

Seite 248, Tarifstelle 61.02 B II e) 6 dd), Spalten Warenbezeichnung und Zollsatz:

Diese Tarifstelle ist einschließlich der Zollsätze zu streichen.

Seite 248, Tarifstelle 61.02 B II e) 6 ee), Spalte Warenbezeichnung:

anstatt: „B II e) 6 ee)“,
muß es heißen: „B II e) 6 dd)“;

Seite 248, Tarifstelle 61.02 B II e) 7 dd), Spalten Warenbezeichnung und Zollsätze:

Der jetzige Wortlaut ist zu streichen und durch den folgenden Text zu ersetzen:

„dd) aus Flachs oder Ramie 20/14,
ee) aus anderen Spinnstoffen 20/14“;

Seite 293, Tarifstelle 73.33 B, Spalte Zollsatz — autonom:

anstatt: „5,1“,
muß es heißen: „15“;

Seite 342, Tarifstelle 85.22 C III a), Spalte Warenbezeichnung, 2. Zeile:

anstatt: „... bestehen, für zivile...“,
muß es heißen: „... bestehen, für Flugschreiber, für zivile...“;

Seite 352, Zusätzliche Vorschrift 2:

anstatt: „... Schwimmdocks und Bohr- und Förderplattformen, ...“,
muß es heißen: „... Schwimmdocks und schwimmende oder tauchende Bohr- und Förderplattformen, ...“;

Seite 374, Tarifstelle 98.03 B:

anstatt: „... Füllstifte; Bleistifte; Bleistifthalter...“,
muß es heißen: „... Füllstifte; Bleistifthalter...“.

Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1093/87 der Kommission vom 21. April 1987 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2409/86 hinsichtlich des Verkaufs von Interventionsbutter zu festgesetztem Preis für die experimentelle Verwendung in der Industrie

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 106 vom 22. April 1987)

Seite 16, Artikel 2, Feld 104 erhält folgende Fassung:

- „— destinada a la desnaturalización en el marco de un proyecto industrial experimental — Reglamento (CEE) n° 2409/86
- bestemt til denaturering som led i et eksperimentelt industriprojekt — forordning (EØF) nr. 2409/86
- Bestimmt zur Denaturierung im Rahmen eines experimentellen Vorhabens in der Industrie — Verordnung (EWG) Nr. 2409/86
- προοριζόμενο για μετουσίωση στα πλαίσια πειραματικού βιομηχανικού σχεδίου — κανονισμός (ΕΟΚ) αριθ. 2409/86
- for denaturing in an experimental industrial project — Regulation (EEC) No 2409/86
- destiné à être dénaturé dans le cadre d'un projet industriel expérimental — règlement (CEE) n° 2409/86
- destinato alla denaturazione nel quadro di un progetto industriale sperimentale — regolamento (CEE) n. 2409/86
- Bestemd om te worden gedensureerd in het kader van een experimenteel industrieel project — Verordening (EEG) nr. 2409/86
- Destinada a ser desnaturalada no âmbito de um projecto industrial experimental — Regulamento (CEE) n° 2409/86”

Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1319/87 der Kommission vom 12. Mai 1987 zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 125 vom 14. Mai 1987)

Seite 8, Code-Nummer 1.28, Spalte „£ Sterling“:

- anstatt: „85,26“
muß es heißen: „85,56.“
-

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

ZWANZIGSTER GESAMTBERICHT ÜBER DIE TÄTIGKEIT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN 1986

Der Gesamtbericht über die Tätigkeit der Europäischen Gemeinschaften wird jährlich von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften aufgrund von Artikel 18 des Vertrages vom 8. April 1965 zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Dieser Bericht, der dem Europäischen Parlament vorgelegt wird, gibt einen Überblick über die Tätigkeit der Gemeinschaften im abgelaufenen Jahr.

446 S., 5 Graphiken

Veröffentlicht in: ES, DA, DE, GR, EN, FR, IT, NL, PT.

Katalognummer: CB-47-86-810-DE-C

ISBN: 92-825-6671-4

Amtliche Preise in Luxemburg (ohne MwSt.):

DM 17

BFR 350



AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN

L-2985 Luxemburg